

Bebauungsplan Nr. 208

„Industriegebiet Seehausen II“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil 2
Ausführung März 2019 (Nachtrag/Ergänzung)

mit

bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie

Erstellt
ICL mit bioplan

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

29.03.2019

ICL Ingenieur Consult GmbH

Diezmannstraße 5

D-04207 Leipzig

T +49 341 41541-0

F +49 341 41541-11

E office@icl-ing.com

W www.icl-ing.com

The ICL logo is located in the bottom right corner of the footer area. It consists of the letters 'i', 'C', and 'L' in a blue, sans-serif font.



bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie
Schreiberstraße 14, 04109 Leipzig

aus datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Bearbeitung:

aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet

in Abstimmung mit: Stadt Leipzig

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
04092 Leipzig

Bearbeitungszeitraum:

10 -11/2011 und 01 -02/2019

Endbericht/Stand

29.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodik	6
3	Artenschutzrechtlicher Rahmen	6
4	Begriffsbestimmungen	9
5	Verwendete Datengrundlage	14
6	Untersuchungsraum für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	15
7	Darstellung vorhabensspezifischer relevanter Wirkungen unter Berücksichtigung der Änderungen im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“	16
7.1	Ermittlung und Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	17
8	Bestandssituation und Potentialabschätzung	18
8.1	Einschätzung der Betroffenheit des Artbestandes (Stand 2011) von den Änderungen des B-Plans	19
8.2	Baumhöhlenkartierung 2011	25
8.3	Biotopbaumkontrolle 2019	27
8.4	Betrachtungsrelevante Arten und Artengruppen Stand 2019	30
9	Konfliktanalyse und Feststellung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	31
10	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung/ Konfliktminderung/ Funktionserhaltung	38
10.1	CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	46
11	Darstellung der Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten	47
12	Literatur und Quellen	48

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Lage der realisierten artenschutzbezogenen Maßnahme für den Mäusebussard
- Anlage 2** Fotodokumentation der Biotopbaumkontrolle 22.01.2019
- Anlage 3** Lage der durch bioplan 2019 untersuchten Bäume im Vorhabensgebiet
- Anlage 4** Karte der Schutzgebiete um das Vorhabensgebiet u. a. mit gesetzlich geschützten Biotopen (Quelle: Stadtplanungsamt Leipzig)
- Anlage 5** Artdatenblätter

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“ stellt eine „nachfrageorientierte Angebotsplanung“ dar, die Nachfragen aus Verarbeitendem Gewerbe und Logistik nach großflächigen Industriearealen in Leipzig kurzfristige Angebote ermöglichen. Damit wird auf eine Angebotsverknappung reagiert und geeignete Flächen werden planerisch vorbereitet und gesichert.

Zur Schaffung des Baurechtes für industrielle und sonstige gewerbliche Ansiedlungen sowie zur Regelung der verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung im Plangebiet ist zwingend ein Bebauungsplan aufzustellen.

Zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erstellt sowie eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Außerdem ist aufgrund der Möglichkeit von Vorkommen – und vorhabenbedingt von Beeinträchtigungen – streng oder besonders geschützter Arten der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) zu erstellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“ befindet sich im Stadtbezirk Nord innerhalb des Ortsteiles Wiederitzsch auf der Gemarkung Seehausen und hat eine Flächengröße von ca. 53,4 ha.

Es besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen. Als lineare Biotopstrukturen queren zwei Feldhecken das Plangebiet jeweils in Nord-Süd-Richtung, ein Laubgehölzstreifen verläuft entlang der Südgrenze. Eine feuchte Senke mit Gehölzbestand (Feldgehölz) liegt im südöstlichen Planungsbereich inmitten des Ackers.

Der Planbereich liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zu der Ortslage Seehausen und ca. 1 km nördlich der Bundesautobahn A 14. Südlich an das geplante Industriegebiet grenzen vorhandene Ansiedlungen. Im Osten und Norden wird das Plangebiet begrenzt von der Bundesstraße B 2 bzw. der B 184 sowie im Westen von den Gleisanlagen der DB AG.

Im westlichen Teil des Plangebietes, bis zur westlichen Feldhecke, sowie in der Südostecke des Plangebietes sind Flächen für die ökologische Kompensation geplant.

Der ASB wurde im Februar 2011 zunächst als "Worst-Case-Variante" erstellt. Das bedeutete, dass auch ein potenzielles Vorkommen von relevanten Arten betrachtet werden musste, solange - jahreszeitlich bedingt - noch kein Negativnachweis erfolgen konnte.

Dies bezieht sich im vorliegenden Fall auf die beiden Arten Knoblauchkröte und Feldhamster, deren Erfassungen erst ab März bzw. April 2011 möglich waren. Auch bei den Brutvögeln (Erfassung von März bis Juli 2011) waren dabei potenzielle Artvorkommen mit zu berücksichtigen.

Im Herbst 2011 wurden nach Beendigung und Auswertung der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 3.2) deren Ergebnisse in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Ausführung November 2011 (aktuell als "Teil 1" bezeichnet) mit einbezogen.

Grundlage für den vorliegenden Teil 2 in Ergänzung des bestehenden Artenschutzfachbeitrages vom 30.11.2011 ist die geänderte Entwurfsplanung des B-Plans Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“, dessen Entwurf 2019 erneut öffentlich ausgelegt wird.

Im Zuge dieser Planänderung ist nun die vollständige Rodung der östlichen Feldhecke (siehe Bebauungsplan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“, Entwurf [2]) vorgesehen, welche im vorliegenden Dokument Berücksichtigung findet. Im ersten Entwurf des B-Plans 2011 war die Rodung des nördlichen Teils dieser Feldhecke, aber der Erhalt des südlichen Teils (ca. 1/3 der östlichen Feldhecke) vorgesehen.

In Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz (AfU), insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), wurde eine aktuelle Kartierung der vorhandenen Höhlenbäume in der östlichen Feldhecke anberaumt. Die Ergebnisse der Kartierung vom 22.01.2019 fließen in die vorliegende Betrachtung mit ein.

Weitere Kartierungen sind in Abstimmung mit der UNB nicht vorgesehen, da weitere Erfassungen im Gelände aufgrund der hohen Kontinuität und Beständigkeit der Biotoptypen im Plangebiet und des nahezu vollständigen Erhalts der übrigen Gehölzbestände im Geltungsbereich vom Amt für Umweltschutz (mit UNB) nicht als notwendig erachtet werden.

Des Weiteren werden im vorliegenden ASB die geänderten Rechtsgrundlagen bezüglich des Artenschutzes berücksichtigt, die Ergebnisse des ASB 2011 überprüft und die Maßnahmenplanung ggf. entsprechend angepasst.

2 Methodik

- vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Ausführung November 2011 (Teil 1), Kap. 1.3
- Formelle Anpassung und Überprüfung der Ergebnisse und Maßnahmen des ASB 2011 [1] an den geänderten B-Plan [2] unter Einbeziehung der seit 2011 geänderten artenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen. Der zugrunde liegende 2011 aufgenommenen Datenbestand wird - mit Ausnahme der Höhlenbäume in der östlichen Feldhecke - als gültig angesehen. Auf Grundlage der hohen Kontinuität und Beständigkeit der Biotoptypen im Plangebiet und der Stellungnahme des AfU vom 23.10.2017 sind über diese Höhlenbaumerfassung hinaus weitere Zwischenschritte - Kartierungen o.ä. - in Abstimmung mit der Stadt Leipzig (AfU/UNB sowie Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanungsamt) nicht erforderlich.
- Beschreibung der Änderungen des B-Plans und der daraus resultierenden Wirkfaktoren
- Betrachtung der potenziellen Höhlen in den Bäumen der östlichen Feldhecke unter besonderer Berücksichtigung der als "Höhlenreicher Einzelbaum" im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop der Stadt Leipzig geführten Biotopbäume und der ggf. betroffenen prüfungsrelevanten Artengruppen auf Basis der Höhlenbaumerfassung vom 22.01.2019 .

3 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Der ASB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist

und ob Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Der gemeinschaftliche (europarechtliche) Artenschutz findet insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VSRL), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1 a) - d) und Art. 13 Abs. 1 a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.
- Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):
- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts werden danach folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
 - Bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für wild lebende Tiere des Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, für europäische Vogelarten oder für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung nicht ein, wenn sich das Tötungs-/Verletzungsrisiko durch die Beeinträchtigung nicht signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden ist.
 - Des Weiteren ist ein Vorhaben § 44 Abs. 1 Nr. 3 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
 - Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.
 - Sind andere besonders (d.h. nur national) geschützte Arten betroffen, liegt bei o.g. Eingriffen bzw. Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
 - Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität (continued ecological functionality) für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF- Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

- FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) dienen dagegen der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes. Es handelt sich meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder Optimierung oder zur Neuanlage entsprechender Habitats. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung flexibler.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, ist im Regelfall eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich, wobei die Belange des Artenschutzes, einschließlich der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses, von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewogen werden müssen. Dabei sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

4 Begriffsbestimmungen

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ... (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - europäische Vogelarten, und
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert und daher fachlich zu interpretieren.

Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind Fortpflanzungsstätten als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007: 46 f.).

Die Fortpflanzungsstätte kann nach Auffassung der EU-Kommission alle Bereiche umfassen, welche erforderlich sind:

- für die Balz;
- für die Paarung;
- für den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft;
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung;
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens;
- als Nest oder Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Unklarheiten bestehen dabei u.a. in Bezug auf bestimmte Arten. Führt der Verlust eines besiedelten Baumes beim Eremiten nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände, da noch genügend andere Bäume vorhanden sind, oder ist umgekehrt der Verlust nicht besiedelter Bäume **innerhalb** des Waldbereiches bereits eine Beschädigung, da sie ja definitorisch Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind? (RUNGE et al. 2009)

Ruhestätten definiert die EU-Kommission als Gebiete, „die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen“ (EU-KOMMISSION 2007: 47).

Schadigungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur (im Folgenden: Schädigung) beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Lebensstätte.

Abweichend davon liegt ein Verbot für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist,

dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus befreit § 44 Abs. 5 BNatSchG dem Wortlaut nach auch von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, soweit die Tötung/Verletzung unvermeidbar mit der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden ist. Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller zumutbaren bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Tötung/ Verletzung nicht vermeiden lässt.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch angegeben, dass diese Vorschrift hinsichtlich ihrer Freistellung vom Tötungs-/Verletzungsverbot gegen europäisches Recht verstößt (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Dies hat zur Folge, dass sie nicht angewendet werden kann (LAU 2012: 104), jedenfalls wenn man auf der sicheren Seite bleiben will. Soweit es aber um die ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten geht, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der hier im Weiteren gefolgt wird, kann § 44 Abs. 5 BNatSchG insoweit angewendet werden, weil kein Konflikt mit dem Europarecht besteht (Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Tötung/Verletzung

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwendeten Begriffe der Tötung und Verletzung meinen den direkten Zugriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Tieres. Dabei ist an sich bereits die Tötung/Verletzung eines einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten verboten. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch u.a. für die Straßenplanung davon aus, dass dieses Verbot erst dann erfüllt ist, wenn das Vorhaben das Tötungs-/Verletzungsrisiko für die Tiere der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (Urteil 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Eine Risikoerhöhung in signifikanter Weise soll dabei dann nicht gegeben sein, wenn die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der mit einem solchen Vorhaben in der freien Natur immer einhergeht und insofern mit den allge-meinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens vergleichbar ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist diese Sichtweise auf jede Baumaßnahme übertragbar (Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09).

Fang

Der Begriff des Fangs hat in der Rechtsprechung bislang noch keine Klärung erfahren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darunter die Erlangung der Sachherrschaft an einem Tier verstanden, also der mehr als nur sehr kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier und dessen Verbringung an einen anderen Ort (LAU 2011: 847 f. und 913). Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass womöglich auch bereits der ganz kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier z.B. beim Beringen eines Vogels einen Fang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist. Es hat dies im Ergebnis jedoch offen gelassen (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Zu beachten ist, dass das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur für adulte Tiere gilt. Für die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lediglich, dass sie aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Zugriff auf die Entwicklungsformen und deren Verbringung an einen anderen Ort ist also nicht verboten, sofern die Entwicklungsformen nur wieder in die Natur entlassen werden.

Lokale Population

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population ist rechtlich ebenfalls nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Auch fachlich wird eine räumliche Abgrenzung vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden sein. Im Sinne des BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Die lokale Population im Rechtssinne umfasst – anders als nach dem fachlichen Sprachgebrauch – eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Erhebliche Störung

Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung, wie Flucht- und Meideverhalten, bemerkbar macht. Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können gegen den Verbotsatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population. Eine erhebliche Störung würde erst vorliegen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen. Mit CEF-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Schädigung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie kommt (EU-KOMMISSION 2006; LÜTKES 2006), welcher fordert, dass keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für die Arten eintreten darf (BT-Drs. 16/5100). Die CEF-Maßnahmen sind zudem auch in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geregelt. Sie tragen dort die Bezeichnung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“; ein inhaltlicher Unterschied folgt daraus jedoch nicht.

Diese Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der besonders geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern (in § 44 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG wird der räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung gefordert).
- Sie müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.
- Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen; sofern eine Maßnahme sowohl den Zwecken des § 15 BNatSchG dient als auch dazu, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern.

Der rechtliche Rahmen des Artenschutzes hat sich seit der letzten Bearbeitung 2011 [1] wie im Folgenden dargestellt verändert.

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten hat sich nicht verändert, ebenso bleibt der Wortlaut der Verbotstatbestände bestehen. Geändert hat sich der § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Gesetzesbegründung (UNB-Info vom 27.09.2017): „Die Vorschrift bezieht sich auf die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Tiere zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten unternommen werden. Nach der neu einzufügenden Nummer 2, liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgen und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind.“

Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden.

Eine Anfrage bei der zuständigen Direktion der Kommission ergab, dass diese weitgehende Interpretation des BVerwG nicht geteilt wird (s. Antwort der Kommission v. 18.11.2013, ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013)).

Da die Ausgleichsmaßnahme gerade dazu diene, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekomme, könne sie nicht als eine „absichtliche“ Handlung im Sinne des Verbots des Art. 12 der FFH-RL angesehen werden. Entscheidend sei, dass die Umsetzungsmaßnahme letztlich dem Schutz der Art diene und ihre beeinträchtigende Wirkung zeitlich beschränkt sei und mit Abschluss der Umsetzung ende.

Bei den in Nummer 2 genannten Handlungen zum Zwecke der Umsiedlung unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist davon auszugehen, dass kein absichtlicher Verstoß gegen das Fangverbot nach Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Tiere oder ihre Entwicklungsformen in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird. Die Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen sind ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.“

5 Verwendete Datengrundlage

Im Folgenden werden die aktuell ausgewerteten und einbezogenen Datengrundlagen und Unterlagen aufgelistet. Weitere Grundlagen, die zur Erstellung des Ersten Teils des ASB 2011 [1] verwendet und nicht überarbeitet wurden, werden hier nicht nochmals aufgeführt.

- [1] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ausführung November 2011 unter Berücksichtigung der Kartierungen 2011 zum Bebauungsplan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“. ICL mit bioplan, November 2011.
- [2] B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“, Entwurf, Bearbeitungsstand 18.01.2019. Stadtplanungsamt Leipzig. Bearbeitung: ICL
- [3] B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“. Geländeerfassung der Artengruppen Brutvögel und Amphibien sowie des Feldhamsters. Endbericht. BioCart September 2011.
- [4] B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“. Erfassung Rastvögel, Greifvogelhorste und Baumhöhlen. Endbericht. BioCart März 2011.
- [5] Voruntersuchung für den B-Plan „Seehausen II“. Erfassung der Fledermausfauna im B-Plan Gebiet „Leipzig Seehausen II“. Ergebnisbericht. bioplan Oktober 2011.
- [6] B-Plan Industriegebiet Seehausen II, Leipzig. Biotopbaumkontrolle 22.01.2019, 9:30-13:00 Uhr. Protokoll. ICL mit bioplan, 28.01.2019.

Methodische Grundlagen

- [7] LfULG (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>):
Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen; u. a.
 - Prüfschema Artenschutz
 - LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
 - Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“
 - Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“

6 Untersuchungsraum für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsraum bzw. das Plangebiet (PG) für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 208 bleibt im Vergleich zur Version 2011 unverändert und erstreckt sich auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens (Grenze des Vorhabens s. Abbildung 1) gegenüber wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten.

Im Fokus des vorliegenden zweiten ergänzenden Teils des ASB steht die östliche Feldhecke, die dem aktuellen B-Plan zufolge vollständig gerodet wird.



Abbildung 1: Untersuchungsraum bzw. Plangebiet (PG) zum Industriegebiet Seehausen, roter Rahmen: betroffene östliche Feldhecke
Kartengrundlage: Orthophoto (Luftbild) der Stadt Leipzig

7 Darstellung vorhabensspezifischer relevanter Wirkungen unter Berücksichtigung der Änderungen im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“

Im folgenden Kapitel werden insbesondere die Änderungen des B-Plans erläutert und daraus zusammenfassend die aktuellen projektspezifischen Wirkungen abgeleitet:

Auch mit dem Entwurf des B-Plans bleibt der überwiegende Teil der Gehölzbestände im Plangebiet, inkl. der feuchten Geländesenke mit höhlenreichen Weiden, der gesamten westlichen Feldhecke und allen 2011 selbst erfassten Höhlen- und Horstbäumen erhalten. Wie bereits im ersten Entwurf werden diese Gehölzbestände in ein Konzept von miteinander verbundenen Ausgleichsflächen eingebettet, die weiterhin ein Traubeneichen-Hainbuchen-Wäldchen, die Anpflanzung einer neuen Feldhecke und Ergänzungen vorhandener Gehölze durch weitere Gehölzpflanzung, Strauchmäntel und Krautsäume beinhaltet. Die aktuellen konkreten Maßnahmen und Festsetzungen sind dem B-Plan [2] sowie dem Kapitel 10 zu entnehmen.

Die vorhandenen Ackerflächen im Plangebiet werden - wie bereits 2011 - durch den B-Plan vollständig überplant.

Als wesentliche Änderung im Zuge des Entwurfs des B-Plans ist die vollständige Rodung der östlichen Feldhecke zum Zwecke der Umwandlung in ein Industriegebiet (gewerbliches Baugrundstück) vorgesehen.

Im ersten Entwurf des B-Plans 2011 war die Rodung des nördlichen Teils dieser Feldhecke auf ca. 250 m Länge, aber der Erhalt des südlichen Teils (ca. 1/3 der östlichen Feldhecke mit ca. 110 m Länge) vorgesehen.

Bei Durchführung der Planung geht damit die gesamte östliche Feldhecke in einer Länge von ca. 365 m (statt wie 2011 die nördlichen zwei Drittel) sowie nur sehr geringfügige Teile des schmalen südlichen Gehölzstreifens (wie 2011) und der damit verbundene Lebensraum für Tiere verloren: insgesamt rund 4.200 m², d. h. ca. 20 % des vorhandenen Gehölzbestands. (vgl. [2])

Die östliche Feldhecke zieht sich in Nord-Süd-Richtung durch fast das gesamte Plangebiet, ist ca. 10 – 12 m breit und etwa 40 Jahre alt. Bei der Anlage wurden ausschließlich heimische Laubgehölzarten verwendet. Der baumdominierte Bestand wird zur Aufrechterhaltung der Flächengröße der heutigen Ackerfläche derzeit regelmäßig randlich beschnitten und weist damit keinen ausgeprägten Strauch- oder Krautsaum auf. In der Baumschicht herrschen Feldahorn (*Acer campestre*) und Stieleiche (*Quercus robur*) vor, eingestreut sind einzelne ältere Kirschbäume (*Prunus avium*), die bereits vor Anlage der geschlossenen Hecken bestanden. Die Strauchschicht besteht neben Baumjungwuchs aus Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Prunus-Arten (*Prunus spec*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*). Der Unterwuchs im Bestand ist spärlich, am schmalen Rand zum Acker hin kommen nitrophile Stauden- und Saumarten vor: Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gemeine Quecke (*Agropyron repens*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Gemeines Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gemeiner Rainkohl (*Lapsana*

communis).

In dieser Feldhecke sind aktuell insgesamt fünf Bäume als "Höhlenreicher Einzelbaum" im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope der Stadt Leipzig geführt (vgl. Anlage 4). Die Bäume wurden im Zuge der Begehung am 22.01.2019 überprüft und festgestellt, dass diese Bäume aktuell nicht als höhlenreicher Einzelbaum zu bewerten sind (vgl. [6] und Kap. 8.3).

Zusätzlich wurde ein im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope der Stadt Leipzig als "Höhlenreicher Einzelbaum" geführter Baum unmittelbar südlich außerhalb des Plangebietes, neben der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (nordöstlich der Tornauer Straße) im Zuge der Begehung am 22.01.2019 überprüft und ebenfalls festgestellt, dass dieser Baum aktuell nicht als höhlenreicher Einzelbaum zu bewerten ist (vgl. [6] und Kap. 8.3).

7.1 Ermittlung und Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren werden basierend auf dem „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Stand: 02.12.2016) zusammengestellt und bezüglich ihrer vorhabensspezifischen Relevanz untersucht. Die Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen kategorisiert und komprimiert dargestellt.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des B-Plans (vollständige Rodung der östlichen Feldhecke) beschrieben:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich durch:

1. die Baustelleneinrichtungen
2. Bewegungen und Ablagerungen von Boden (Erdaushub)
3. Bewegungen und Ablagerungen von Baumaterial
4. Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb (z.B. Kräne)

Resultierender Wirkfaktor:

W_{AFB}1: Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen

- zeitlich befristete Beeinträchtigungen: temporär während der Bauphase
- insbesondere Störung von Vögeln während der Brutzeit und damit Beeinträchtigung von Vogelbruten in den Sommermonaten möglich
- mögliche Verbotstatbestände:
 - > Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
 - > Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- die Baukörper und dazugehörigen Neben- und Außenanlagen sowie Verkehrsflächen etc., insbesondere durch die Versiegelung von Gebäude-, Stellplatz-, Zufahrts-, Lager- u.a. Flächen, die sich nun auch auf bisher ausgenommene Bereiche (östliche Feldhecke) erstrecken.

Resultierender Wirkfaktor:

W_{AFB2}: Direkte Veränderung der Vegetation/Biotopstruktur, insbesondere durch Fällung der östlichen Feldhecke

- Verlust von linearen Gehölzstrukturen mit Bäumen und Sträuchern, konkret:
- Verlust der östlichen Feldhecke durch Rodung sowie von geringfügigen Teilen des südlichen Gehölzstreifens und dem damit verbundenen Lebensraum für Pflanzen und Tiere: insgesamt rund 4.200 m², d.h. ca. 20 % des vorhandenen Gehölzbestands
- Beschädigung oder Zerstörung von Nestern u. a. Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von Vögeln sowie ggf. Fledermäusen und xylobionter Käfer durch Gehölzentfernung
- mögliche Verbotstatbestände:
 - Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
 - Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen durch die Änderungen B-Plans ergeben sich durch:

- insbesondere durch den betriebsbedingten Lärm (Schallemissionen aus dem Gewerbebetrieb und damit verbundenen Verkehrsbewegungen), Schadstoffemissionen sowie durch Licht

Resultierender Wirkfaktor:

W_{AFB3}: Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen

- Lärm, Licht, Schadstoffe Bsp. Abgase
- dauerhaft
- vorrangig betriebsbedingte Störung von Vögeln während der Brutzeiten
- mögliche Verbotstatbestände:
 - > Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

8 Bestandssituation und Potentialabschätzung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich ausschließlich auf Arten der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG. Diese können in Deutschland streng oder besonders geschützt sein.

Des Weiteren werden Arten betrachtet, die nach der Roten Liste Sachsen entweder als stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) eingestuft werden und deren Erhaltungszustand für Sachsen als unzureichend bzw. schlecht eingeschätzt wird.

Mit den Kartierungen im Jahr 2011 kann das Vorkommen der Knoblauchkröte und des Feldhamsters – beide streng geschützte Arten gem. BNatSchG und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie - im Gebiet ausgeschlossen werden. Die Arten müssen im weiteren B-Planverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, es liegt keine Betroffenheit vor.

Für relevante Rastvögel (Wildgänse/Limikolen) und Arten der Feldflur wie Feldhase und Reh sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da das Plangebiet für Rastvögel keine wesentliche Bedeutung besitzt und außerdem genügend weitläufige Ackerfläche als Ausweichflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen

Eine Betroffenheit durch Lärm wurde bereits 2011 für den Mäusebussard, der in der westlichen Feldhecke einen Horst besitzt und eine streng geschützte Art darstellt, angenommen.

8.1 Einschätzung der Betroffenheit des Artbestandes (Stand 2011) von den Änderungen des B-Plans

Die Beurteilung der vorkommenden Arten im Plangebiet (PG) basiert auf den 2010/11 durchgeführten Erfassungen, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Ausführung November 2011 [1] in Kap. 3.2 ausführlich dargestellt sind.

Auf Grundlage der hohen Kontinuität und Beständigkeit der Biotoptypen im Plangebiet und der Stellungnahme des AfU vom 23.10.2017 sind über die aktuelle Höhlenbaumerfassung (vgl. Kap. 8.3) hinaus weitere Zwischenschritte - Kartierungen o.ä. - in Abstimmung mit der Stadt Leipzig (AfU/UNB sowie Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanungsamt) nicht erforderlich.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierungen kurz zusammengefasst und eingeschätzt, ob die Artengruppe von den Änderungen des B-Plans (vollständige Rodung der östlichen Feldhecke) betroffen sein kann.

Rastvögel und Greifvogelhorste

- Erfassung Oktober 2010 bis März 2011
- Ergebnis: es wurden keine rastenden nordischen Wildgänse oder durchziehenden Limikolen im Gebiet nachgewiesen und das PG als wenig geeignet für rastende Vögel eingeschätzt, Nachweis eines Mäusebussardhorstes in westlicher Feldhecke
- Von B-Plan-Änderung betroffen: **Nein, die östliche Feldhecke ist als Teils des PGs ebenfalls ohne Bedeutung für Rastvögel, Mäusebussard ebenfalls nicht betroffen (siehe Kapitel 8.)**

Brutvögel

- Erfassung: Anfang April bis Ende Juni 2011
- Ergebnis: Nachweis von insgesamt 37 Brutvogelarten

In der folgenden Tabelle 1 wird Art für Art geprüft, ob sich der Schutzstatus der im PG nachgewiesenen Brutvogelarten zwischen 2011 und dem aktuell gültigen Stand verändert hat und sich dadurch eine Prüfungsrelevanz für den Artenschutzfachbeitrag ergibt. Geprüft wurden geänderte Einstufungen in der Roten Liste Sachsens (aktuelle Fassung: Zöphel et al. 2015: „Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens“ Kurzfassung LfULG) und Deutschlands (Aktuelle Liste: Grüneberg et al. (2015) Rote Liste Deutschland:

Rote Listen der Bundesrepublik). Bei den in Anhang 1 der VS-RL gelisteten 193 Vogelarten und den streng geschützten nach BNatSchG ergaben sich keine Änderungen seit 2010.

Eine geänderte Betrachtungsrelevanz ist gegeben, wenn eine Art in der aktuellen Roten Liste Sachsen als stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) eingestuft wird.

Tabelle 1: Zusammenfassung der im PG im Jahr 2011 nachgewiesenen Brutvogelarten mit Gefährdungseinstufung und Bestandstrend (Quelle Vogelarten: [3]), Überarbeitungen: Rote Liste Status für Sachsen (Zöphel et al. 2015: „Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens“ Kurzfassung LfULG) und Deutschland (Grüneberg et al. (2015) Rote Liste Deutschland: Rote Listen der Bundesrepublik)

BP = Brutpaar, Rote-Liste-Status: 3= gefährdet 2= stark gefährdet 1= vom Aussterben bedroht R= extrem selten V= zurückgehend (Vorwarnliste), D= Deutschland SN= Sachsen, b= besonders geschützt, s= streng geschützt, VS-RL = Vogelschutz- Richtlinie 79/409/EWG, I = Anhang I der VS-RL, fett: betrachtungsrelevante Arten: streng geschützte Arten nach BNatSchG oder Arten des Anhang I der Vogelschutz- Richtlinie 79/409/EWG (VRL)

Art (alphabetisch geordnet) Deutscher und wissenschaftlicher Name	BP im PG	BP im Umfeld	RL-D	RL-SN	VS-RL	§ 44 BNatSchG	Bestandstrend Sachsen**	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)*	Bestand in Sachsen* ¹⁾ (BP)	Geänderte Betrachtungsrelevanz 2019
Amsel <i>Turdus merula</i>	8		*	*		b	Bestand stabil	2)	120 000 – 240 000	Nein
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	9		*	*		b	Zunahme > 20%	2)	60 000 – 150 000	Nein
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	4		*	*		b	Bestand stabil	2)	300 000 – 600 000	Nein
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	2	2	*	V		b	Abnahme > 20%	2)	20 000 – 40 000	Nein
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	1		*	*		b	Zunahme > 20%	2)	10 000 – 20 000	Nein
Elster <i>Pica pica</i>	2		*	*		b	Zunahme > 20%	2)	7 000 – 14 000	Nein
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	4		3	V		b	Abnahme > 20%	unzureichend ³⁾	100 000 – 300 000	Nein
Feldschwirl <i>Luscinia naevia</i>	0	2	3	*		b				Nein
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	4		V	*		b	Bestand stabil	2)	30 000 – 70 000	Nein
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	1	2	*	*		b	Abnahme > 20%	2)	50 000 – 100 000	Nein
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	1		*	V		b	Abnahme > 20%	2)	45 000 – 90 000	Nein
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	0	1	V	3		b				Nein
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	1	2	V	V		b	Abnahme > 20%	2)	20 000 – 40 000	Nein
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	1	*	*		b	Abnahme > 20%	2)	12 000 – 25 000	Nein
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	4		*	*		b	Bestand stabil	2)	25 000 – 50 000	Nein
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	0	2	*	*		b				Nein

Art (alphabetisch geordnet) Deutscher und wissenschaftlicher Name	BP im PG	BP im Umfeld	RL-D	RL-SN	VS-RL	§ 44 BNat SchG	Bestandstrend Sachsen**	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)*	Bestand in Sachsen* 1)	Geänderte Betrachtungsrelevanz 2019
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1	3	V	V		b	Abnahme > 20%	2)	150 000 – 300 000	Nein
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	2		*	*		b	Abnahme > 20%	2)	25 000 – 50 000	Nein
Jagdfasan <i>Phasianus chocoicus</i>	1		*	◆		-	-	-	-	Nein
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	1		*	V		b	Abnahme > 20%	2)	15 000 – 30 000	Nein
Kohlmeise <i>Parus caeruleus</i>	7	2	*	*		b	Bestand stabil	2)	100 000 – 300 000	Nein
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	1		*	*		s	Zunahme > 20%	günstig	5000 – 9000	Nein
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	8	1	*	*		b	Zunahme > 50%		70 000 – 150 000	Nein
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	11	3	*	*		b	Zunahme > 50%		2 500 – 5 000	Nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	2		*	*	Anh.	b	Zunahme > 20%	günstig	6 000 – 12 000	Nein
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	1		*	*		b	-	2)	9 000 – 18 000	Nein
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	2		*	*		b	Zunahme > 20%	2)	25 000 – 50 000	Nein
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	10	3	*	*		b	Bestand stabil		90 000 – 180 000	Nein
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	1		*	*		b	Zunahme > 20%		3 500 – 7 000	Nein
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	2	1	*	*		b	Abnahme > 20%	2)	40 000 – 80 000	Nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	4		3	*		b	Bestand stabil	2)	70 000 – 140 000	Nein
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	1		*	*		b	Zunahme > 20%	2)	15 000 – 30 000	Nein
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	0	1	*	*		b				Nein
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	4	2	*	*		b	Bestand stabil		10 000 – 20 000	Nein
Türkentaube <i>Streptopelia decaoto</i>	1			V		-	Abnahme > 50%		7 000 – 14 000	Nein
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	3	1	*	*		b	Zunahme > 20%	2)	20 000 – 40 000	Nein

Art (alphabetisch geordnet) Deutscher und wissenschaftlicher Name	BP im PG	BP im Umfeld	RL-D	RL-SN	VS-RL	§ 44 BNat SchG	Bestandstrend Sachsen**	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)*	Bestand in Sachsen* ¹⁾ (BP)	Geänderte Betrachtungsrelevanz 2019
Zilzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	4	2	*	*		b	Bestand stabil		60 000 – 120 000	Nein

- ¹⁾ Die Bestandszahlen wurden aus dem „Atlas der Brutvögel Sachsens (STEFFENS et al. 1998)“, dem „Leitfaden für die landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen (LfUG u. LfL 2007)“ sowie dem „Leitfaden für die teichwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen (LfULG 2008)“ entnommen. Sie sind das Ergebnis der Brutvogelkartierung 1993 bis 1996. Im Laufe des Jahres 2010 liegen für alle Brutvogelarten voraussichtlich neue Bestandszahlen auf Basis der Brutvogelkartierung 2004 bis 2007 vor.
- ²⁾ Häufige Brutvogelarten, die in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen (keine einzelartbezogene Angabe in der Tabelle des LfULG – eine Einzelangabe erfolgt nur für „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“)
- ³⁾ deutliche Abnahme -> unzureichender Erhaltungszustand

Im Ergebnis der Statusüberprüfung sind keine weiteren betrachtungsrelevanten Einzelarten hinzugekommen. Es sind also wie im ASB von 2011 drei Brutvogelarten als vorrangig betrachtungsrelevant anzusehen.

1. Mäusebussard (streng geschützt) ein besetzter Horst im südlichen Teil der westlichen Feldhecke (mit Brutnachweis 2011) -> als konkrete artenschutzbezogene Maßnahme bereits am 20.04.2011 durchgeführt: Ausbringen einer Nistunterlage

Von B-Plan-Änderung betroffen: **Nein, der Mäusebussard wurde nicht in der östlichen Feldhecke nachgewiesen.**

2. Neuntöter (Anh. I der FFH-RL): 2 Brutpaare, davon eines in östlicher Feldhecke, Erhaltungszustand Sachsen: günstig

Von B-Plan-Änderung betroffen: **Ja, der Neuntöter wurde in der betroffenen östlichen Feldhecke nachgewiesen (siehe Abbildung 2).**

3. Feldlerche als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung lt. LfULG [7], mit 4 Brutpaaren im PG nachgewiesen

Von B-Plan-Änderung betroffen: **Nein, die Feldlerche ist nicht in der betroffenen Feldhecke, sondern in den Feldflächen im PG nachgewiesen worden (siehe Abbildung 2).**

Ferner werden die nach BNatSchG besonders geschützten Brutvogelarten, die in der östlichen Feldhecke nachgewiesen wurden, als Gilden zusammengefasst betrachtet. In der Tabelle 2 sind die nachgewiesenen Arten aufgeführt und den entsprechenden Gilden zugeordnet.

Berücksichtigt wurden alle optischen und akustischen Beobachtungen sowie der Nachweis von Spuren verschiedenster Art (Rupfungen, Spechtspuren etc.). Bei Brutzeitbeobachtungen, die revieranzeigende Merkmale erkennen ließen, **wurde von einem Brutvorkommen ausgegangen.**

Als revieranzeigende Merkmale gelten Gesang, Balzflüge, Nestbau, Revierkämpfe, futtertragende oder Junge führende Altvögel und ähnliches (OELKE 1974, BIBBY et al. 1995). Brutzeitbeobachtungen ohne derartige Merkmale wurden als Nahrungsgäste (= NG) registriert [3].

Tabelle 2: In der östlichen Feldhecke nachgewiesene nach BNatSchG besonders geschützte Arten (siehe Abbildung 2) und ihre Gildenzugehörigkeit.

Art (alphabetisch geordnet) Deutscher und wissenschaftlicher Name	Gilde	Status bzw. Anzahl der Brutpaare im PG (davon in östl. Feldhecke)
Amsel <i>Turdus merula</i>	Gehölzfreibrüter	8 BP (1 BP)
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Gehölzhöhlenbrüter	9 BP (1 BP)
Elster <i>Pica pica</i>	Gehölzfreibrüter	2 BP (1 BP)
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	Gehölzfreibrüter	1 BP (1 BP)
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Gehölzhöhlenbrüter	7 BP (1 BP)
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Gehölzfreibrüter	8 BP (2 BP)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Bodenbrüter	11 BP (2 BP)
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bodenbrüter	10 BP (1 BP)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Gehölzhöhlenbrüter	4 BP (1 BP)
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter	3 BP (1 BP)

Die von der Rodung der östlichen Feldhecke potentiell betroffene Gilde der **Gehölzhöhlenbrüter** (Blaumeise *Parus caeruleus*, Kohlmeise *Parus major* und Star *Sturnus vulgaris*) bzw. deren Brutbäume werden in Kapitel 8.2 behandelt.

Ebenfalls betroffen und in die Untersuchung mit einzubeziehen sind **Gehölzfreibrüter** (Amsel *Turdus merula*, Elster *Pica pica*, Gelbspötter *Hippolais icterina*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*) und **Bodenbrüter** (Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula* und Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*).

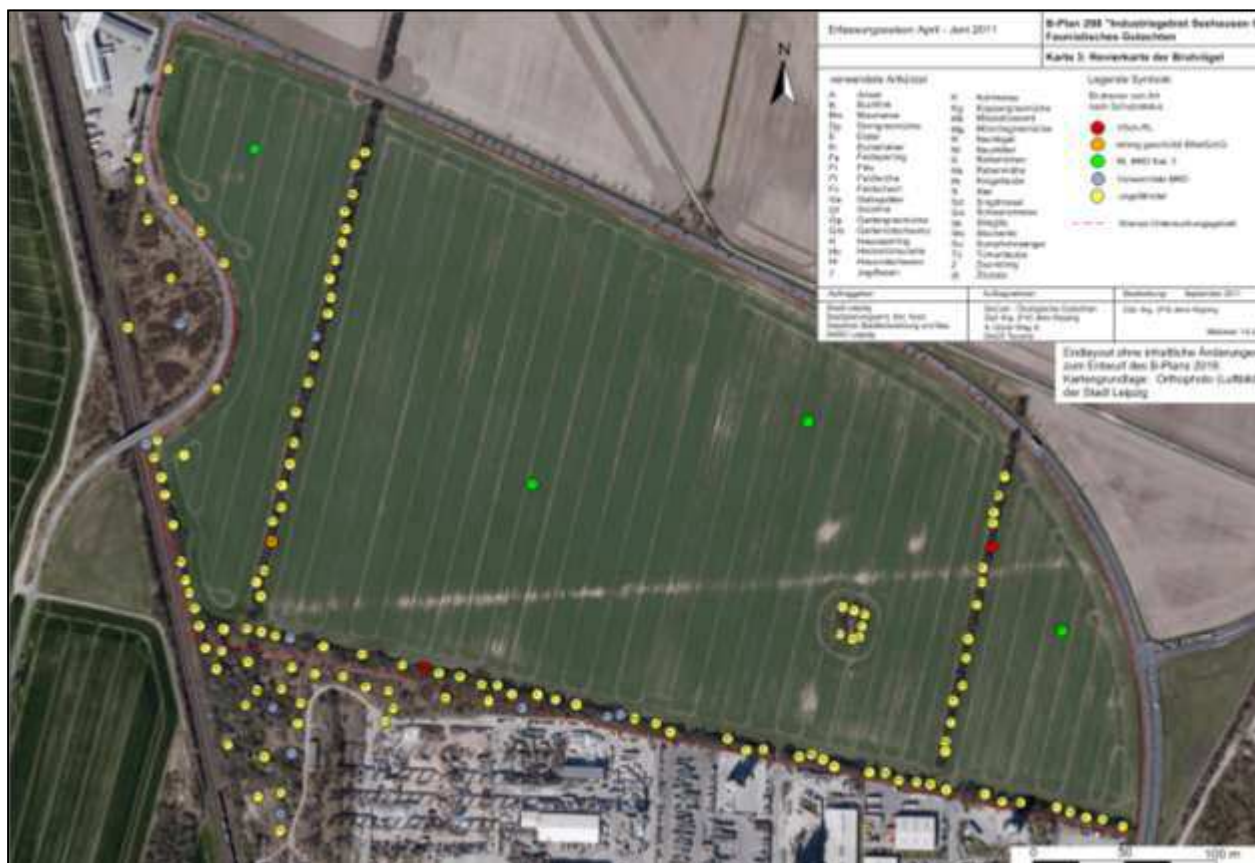


Abbildung 2: Revierkarte der Brutvögel der Erfassung von 2011 (vgl. [3])

Der Neuntöter als Art des Anhangs I der VS-RL (rot) wurde in der östlichen Feldhecke nachgewiesen. Die Feldlerche als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (grün) wurde auf den Äckern außerhalb der östlichen Feldhecke nachgewiesen.

Kartengrundlage: Orthophoto (Luftbild) der Stadt Leipzig

Fledermäuse

- Detektoruntersuchung und Suche nach Spaltenquartieren, Einschätzung der Eignung als Jagdhabitat und Leitstruktur (Mai bis Juli 2011)
- Ergebnis: Nachweis von 5 Fledermausarten (überwiegend Nachweise von Überflügen bzw. Transferflügen): Großer Abendsegler (auch Jagdflug), Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus (auch Jagdflug), Mopsfledermaus und Wasserfledermaus

Tabelle 3: Zusammenfassende Gebietseinschätzung für Fledermäuse

Eignung als	Einschätzung
Sommerquartier/Sommerquartierkomplex	gering (Einzel- bzw. Notquartier)
Wochenstubenquartier	sehr gering
Winterquartier	sehr gering
Nahrungshabitat	Ackerfläche: sehr gering Feldgehölze/Baumreihen, Kleingewässer: gut
Transferflugweg	Ackerfläche: gering lineare Vegetationsstrukturen: gut

- Von B-Plan-Änderung betroffen: **Ja, Verlust einer Leitstruktur durch Wegfall der östlichen Feldhecke ist anzunehmen; ggf. auch Quartierverlust**

Amphibien

- Kontrolle Anfang April bis Mitte Mai 2011, vor allem Knoblauchkröte nach einem mündlichen Hinweis von Vorkommen in z.T. feuchter Geländesenke durch AfU
- Ergebnis: Negativnachweis
- Von B-Plan-Änderung betroffen: Nein, östliche Feldhecke bietet keinen Lebensraum für Amphibien

Feldhamster

- (27.04. und 24.07.2011)
- Ergebnis: Negativnachweis
- Von B-Plan-Änderung betroffen: **Nein**, der Bereich mit der **östlichen Feldhecke bietet keinen Lebensraum für den Feldhamster**

8.2 Baumhöhlenkartierung 2011

Im Rahmen des 2011 erstellten ASB wurden Baumhöhlenkartierungen im PG vorgenommen.

Bei einer Begehung am 28.11.2010 wurde im PG nach auffälligen Vogelnestern und Greifvogelhorsten sowie nach von Vögeln nutzbaren Baumhöhlen gesucht (vgl. [4]).

Dabei wurde der Horst des Mäusebussards sowie insgesamt 9 Höhlenbäume nachgewiesen, die durch Brutvögel genutzt worden sind. Aufgrund ihrer Größe und Bauart wurden die Höhlen vorab in Kategorien eingeteilt (Tabelle 4). Besonders die in die Baumreihen eingestreuten alten Süßkirschen erwiesen sich als geeignet für die Anlage von Höhlen. Die Baumweiden um die Gewässersenke herum erwiesen sich ebenfalls als höhlenreich. ([4]).

Tabelle 4: Im November 2010 im Plangebiet vorgefundene Baumhöhlen mit potenziellen Brutvögeln (BioCart März 2011 [4])

Höhlenart	Potenzielle Brutvogelarten	Anzahl Höhlen	Baumarten
Meise	Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber	6	5 x Süßkirsche, 1 x Weide
Meise/Star	s. o., zusätzlich Star	1	Weide
Star	Star	1	Weide
Star/Specht	Kleiber, Star, Buntspecht	1	Weide

„Während der Untersuchung in der Brutsaison 2011 wurden folgende **höhlenbewohnende Brutvogelarten** im PG angetroffen: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Alle anderen Brutvogelarten besiedeln Gebüsche oder sind Bodenbrüter.

In den alten Baumweiden und morschen Bäumen der Geländesenke brüten jeweils ein BP von Blaumeise und Star. Die Brutbäume dieser BP bleiben erhalten.

In dem nördlichen Teil der östlichen Feldhecke, welche gerodet wird, befindet sich ein BP des Stares, welcher dort vermutlich in einer Süßkirsche brütet. Dieser Brutplatz geht nach den vorliegenden Planungen verloren.

In der westlichen Feldhecke brüten zwei BP Blaumeise, ein BP Kohlmeise sowie ein BP des Feldsperling. Diese Brutplätze bleiben erhalten.

In dem südlich liegenden Gehölzstreifen brüten in Baumhöhlen drei BP der Blaumeise, fünf BP der Kohlmeise, zwei BP des Feldsperling und zwei BP des Stares. Diese Brutplätze bleiben nach den vorliegenden Planungen erhalten. Weitere BP höhlenbesiedelnder Vogelarten brüten im betrachteten Nahbereich, welcher nicht von den Baumaßnahmen betroffen ist.“ (BioCart September 2011 [3]).

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung 2011 konnten in der betroffenen östlichen Feldhecke keine geeigneten Höhlen in den Bäumen nachgewiesen werden (siehe Abbildung 3), dennoch wurde in der Hecke der Brutplatz eines Star-Brutpaares vermutet (siehe oben).

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, die in Kapitel 8.1 dargelegt sind, legen ebenfalls eine Eignung der östlichen Feldhecke zumindest als Lebensstätte für Gehölzhöhlenbrüter nahe. Hier wurden jeweils ein Brutpaar bzw. ein Brutrevier von Gehölzhöhlenbrütern wie Blaumeise *Parus caeruleus*, Kohlmeise *Parus major* und Star *Sturnus vulgaris* dokumentiert. Als Brutvorkommen wurden hier allerdings auch schon revieranzeigendes Verhalten, wie Gesang, Balzflüge, Nestbau, Revierkämpfe, futtertragende oder Junge führende Altvögel und ähnliches (OELKE 1974, BIBBY et al. 1995) gewertet.

Entsprechend wird die östliche Feldhecke aufgrund des fehlenden Nachweises an geeigneten Nisthöhlen in Kombination mit den nachgewiesenen Aktivitäten der höhlenbrütenden Arten Star, Blau- und Kohlmeise als Lebensstätte und vorsorglich als Fortpflanzungsstätte gewertet.

Die betroffenen Arten werden im Folgenden als Gilde Gehölzhöhlenbrüter behandelt.

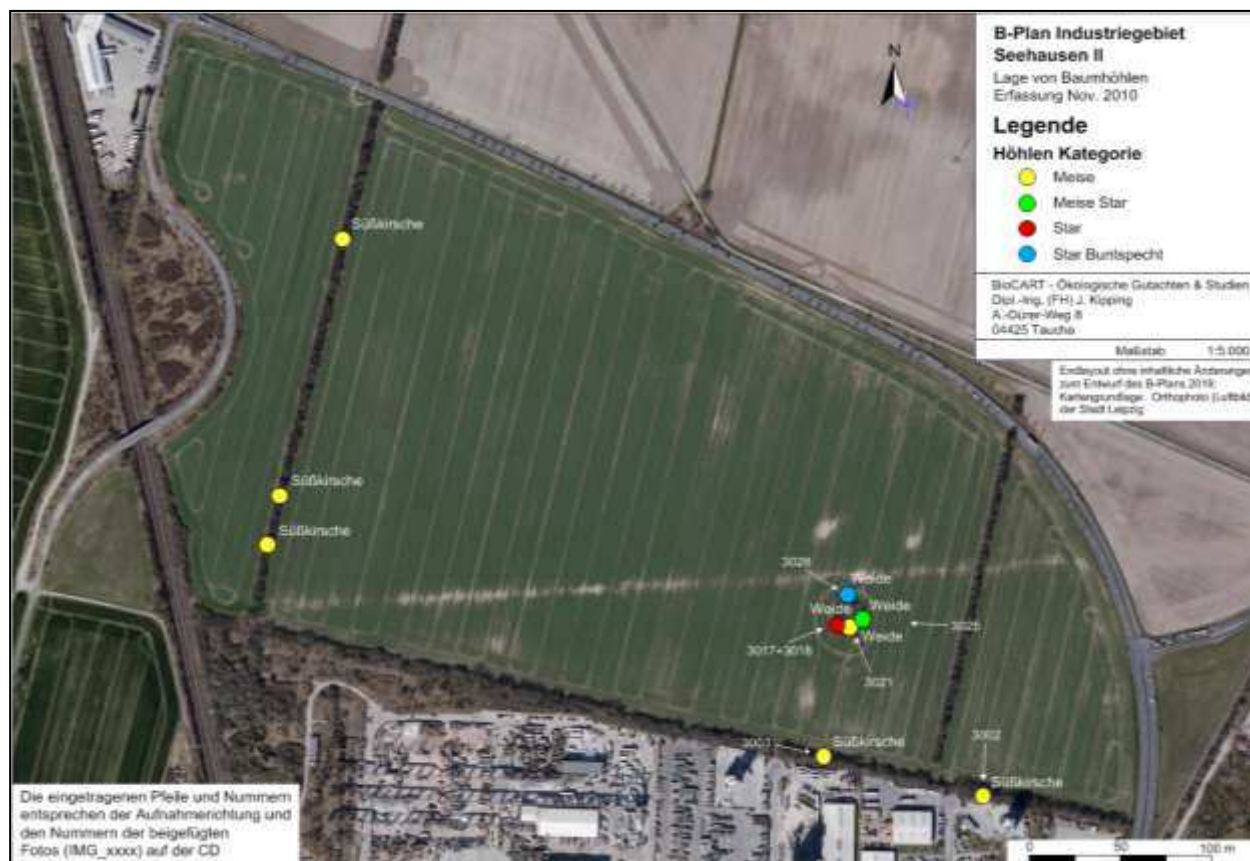


Abbildung 3: Bruthöhlenbestand 2011 (vgl. [4])
Kartengrundlage: Orthophoto (Luftbild) der Stadt Leipzig

8.3 Biotopbaumkontrolle 2019

Der Entwurf des Bebauungsplans schließt die vollständige Rodung der östlichen Feldhecke mit ein. Entsprechend sind durch das geplante Vorhaben insgesamt sechs im amtlichen Verzeichnis gesetzlich geschützter Biotope in der Stadt Leipzig als "höhlenreicher Einzelbaum" geführte geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 SächsNatSchG betroffen. Im Einzelnen handelt es sich um fünf Biotopbäume in der östlichen der beiden Feldhecken im Plangebiet auf dem Gehölzstreifen zwischen den Flurstücken 416 und 418 Gemarkung Seehausen, sowie ein Biotopbaum auf dem Flurstück 420 am nördl. Ende der Tornauer Straße (vgl. Anlage 4).

Definition Höhlenreicher Einzelbaum (BZ): Einzelbäume bei Vorkommen einer großen Höhle (z. B. Schwarzspechthöhle) oder mehrerer kleiner Höhlen und Einzelbäume mit nachweislichen Vorkommen unten genannter höhlenbewohnender Tierarten, unabhängig von der Anzahl der Höhlen. Dazu gehören alle heimischen Baumarten und Obstbäume, unabhängig davon, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt.

Tierarten: Hohltaube, Spechte, Raufußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Waldkauz, Fledermäuse, Baumarder, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen.

Die Einstufung als Biotopbaum wurde anhand dieser Definition durchgeführt.

Entsprechend dieser Definition können durch Rodung dieser Biotopbäume betrachtungsrelevante Arten betroffen sein. (Habitatverlust, Tötung/Verletzung)

Am 22.01.2019 wurde eine Begutachtung der sechs benannten Biotopbäume durch das Büro bioplan vorgenommen. Mittels Fernglas wurden die Bäume vom Boden aus von allen Seiten auf Höhlungen/ Spalten etc. überprüft. Zudem wurden eine Leiter sowie ein Endoskop mitgeführt um eventuelle Höhlen auf eine Besiedelung hin zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgte aus Sicherheitsgründen mit zwei Personen.

Neben dem Standort (GPS) wurden die Baumart, der Brusthöhendurchmesser (BHD) sowie relevante Strukturen (Astlöcher, Fraßspuren, lose Borke) bestimmt. Falls vorhanden und möglich wurden Höhlungen auf Besatz hin untersucht.

Als Definition für Biotopbäume wurde der Biotoptyp Höhlenreiche Einzelbäume (BZ) aus der Kartieranleitung zur Biotopkartierung in Sachsen herangezogen: (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Kartieranleitung_SBK2.pdf).

Definition Höhlenreicher Einzelbaum (BZ): Einzelbäume bei Vorkommen einer großen Höhle (z. B. Schwarzspechthöhle) oder mehrerer kleiner Höhlen und Einzelbäume mit nachweislichen Vorkommen unten genannter höhlenbewohnender Tierarten, unabhängig von der Anzahl der Höhlen. Dazu gehören alle heimischen Baumarten und Obstbäume, unabhängig davon, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt.

Tierarten: Hohltaube, Spechte, Raufußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Waldkauz, Fledermäuse, Baumrarder, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen.

Die Einstufung als Biotopbaum wurde anhand dieser Definition durchgeführt, die auch der Definition für höhlenreiche Einzelbäume gemäß VwV Biotopschutz vom 27. November 2008 entspricht.

Das Auffinden der vorher als Biotopbaum (Höhlenreicher Einzelbaum) benannten Bäume anhand der vorliegenden Daten erwies sich als schwierig, da z. T. mehrere Bäume in Frage kamen. Der ausgewiesene Biotopbaum in der Karte konnte nicht immer eindeutig einem Baum im Gelände zugeordnet werden. Daher wurde die gesamte Feldhecke abgesucht und resultierend insgesamt 14 Bäume auf die genannten Kriterien hin untersucht.

Einzig der Biotopbaum auf dem Flurstück 420 konnte aufgrund seiner Lage eindeutig zugeordnet werden. Die Notwendigkeit weitere Bäume in dessen Umfeld zu kontrollieren war nicht gegeben.

Die Anlage 3 zeigt die mittels GPS eingemessene Lage der untersuchten Bäume im Vorhabensgebiet.

Tabelle 5: Ergebnisse der Biotopbaumuntersuchung 2019

Baum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Struktur	Biotopbaum	Anmerkung
1	Kirsche	40	<u>Stammhöhle</u> : Größe: 10cm hoch, 5 cm breit, 30 cm tief, Höhe am Stamm 1 m, Richtung Westen, ohne Befund	Nein	eine Höhle, ungeeignet für Vögel und Fledermäuse, kein Mulm
2	Eiche	45	<u>Asteinfaulung</u> : 5cm tief, Richtung Westen, ohne Befund	Nein	eine kleine Höhlung, zu klein für Fledermäuse und Vögel
3	Kirsche	50	<u>Rindenabplatzung</u>	Nein	Rindenabplatzungen zu klein, keine Spalten und ohne Potenzial
4	Eiche	40	Ohne Befund	Nein	-
5	Eiche?	40	<u>Rindenabplatzungen</u> <u>Fraßspuren</u> von Spechten,	*	Totbaum, keine Höhlungen, geringes Quartierpotenzial, Rindenabplatzungen, Nahrungsbaum u. a. Specht
6	Feldahorn	Mehrere Stämme bis 30	Astabbruch mit Spalt, ohne Befund	Nein	Spalt nach oben Offen, entstanden durch Astabbruch, keine Höhlung erkennbar
7	Eiche	40	Ohne Befund	Nein	-
8	Eiche	50	Ohne Befund	Nein	-
9	Eiche	50	Ohne Befund	Nein	-
9a	?	30	Rabenvogelnest	Nein	Außer Nest, welches vermutlich von Elstern oder Eichelhäher genutzt wird, keine weiteren relevanten Strukturen
10	Eiche	40	Ohne Befund	Nein	-
11	Eiche	60	Ohne Befund	Nein	-
12	Eiche	70	Ohne Befund	Nein	-
13	Linde	40	kleine Einfaulung an Stammbasis ohne Befund	Nein	-

Die untersuchten Bäume wiesen überwiegend keine relevanten Strukturen auf. Falls Strukturen vorhanden waren (Stamm-, Asteinfaulung, Rindenabplatzungen, Astabbruch), dann nur sehr kleinflächig und mit wenig bis keinem Potenzial (gem. Definition) als Habitat oder Biotopbaum.

Baum Nr. 1 (Kirsche) wies eine bodennahe, ca. 30 cm nach oben eingefaulte Höhlung auf, welche, aufgrund eines stark verwachsenen Anfluges ungeeignet für Fledermäuse und aufgrund der geringen Größe ungeeignet für Vögel ist.

* Ein untersuchter Totbaum (Baum-Nr. 5) wies keine relevanten Höhlungen auf, allerdings waren vielfältige Rindenabplatzungen vorhanden, welche theoretisch potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse darstellen können. Jedoch ist der Baum ebenfalls stark durch umgebende Gehölze verwachsen und somit wenig zugänglich, sodass ein freier Anflug für Fledermäuse nur an wenigen Stellen möglich ist. Eine Besiedlung von Quartieren unter der Rinde ist wenig wahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Anhand der Strukturen ist dieser Baum gem. Definition nicht als Biotopbaum einzustufen.

Nach Einschätzung von bioplan konnte aufgrund der geringen Ausprägung der gefundenen Strukturen an den untersuchten Bäumen – bis auf einen unsicheren (Nr. 5) – keiner dieser Bäume gem. Definition in die Kategorie der Biotopbäume eingestuft werden.

Höhlenbewohnende Vögel oder Säugetierarten können - ebenfalls mit Ausnahme von Baum Nr. 5 – für alle weiteren untersuchten Bäume ausgeschlossen werden. [6]

Artengruppe Xylobionte Käfer

Weder der betrachtungsrelevante Eremit *Osmoderma eremita* (streng geschützt nach BNatSchG, Anhang II und IV der FFH-RL, jeweils stark gefährdet (2) nach Roter Liste Deutschland und Sachsen), noch der Heldbock *Caremyx cerdo* (streng geschützt nach BNatSchG, Anhang II und IV der FFH-RL, jeweils akut vom Aussterben bedroht (1) nach Roter Liste Deutschland und Sachsen) konnte in den untersuchten Bäumen nachgewiesen werden. Ebenso konnte bei keinem der untersuchten Bäume ein besonderes Besiedlungspotential festgestellt werden (fehlender Mulm), dennoch kann eine Besiedlung aufgrund der Altersstruktur der zu rodenden Bäume im Vorfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Fällbegleitung durch eine Ökologische Bauüberwachung (siehe Maßnahme 19 Tabelle 11) soll eine nochmalige Kontrolle erfolgen.

8.4 Betrachtungsrelevante Arten und Artengruppen Stand 2019

- **Neuntöter *Lanius collurio***: zu rodende Feldhecke potentiell als Fortpflanzungsstätte geeignet
- **Fledermäuse** (Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*): Betroffenheit durch Wegfall einer Leitstruktur durch Rodung der östlichen Feldhecke möglich; ggf. auch als Lebensstätte (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte)
- **Gehözhöhlen- und Nischenbrüter** (Blaumeise *Parus caeruleus*, Kohlmeise *Parus major* und Star *Sturnus vulgaris*,): basierend auf Baumhöhlenkartierung 2011 [4] nicht betroffen, da keine geeigneten Höhlen in der östlichen Feldhecke nachgewiesen werden konnten, dennoch liegen ein Vorkommensnachweise der drei Arten bei der Brutvogelkartierung 2011 [3] in der östlichen Feldhecke vor. Entsprechend wird die östliche Feldhecke als Lebens- und vorsorglich auch als Fortpflanzungsstätte dieser Gilde angesehen.
- **Gehölzfreibrüter** (Amsel *Turdus merula*, Elster *Pica pica*, Gelbspötter *Hippolais icterina*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*): Betroffenheit durch Rodung der östlichen Gehölzhecke durch Nachweise 2011 wahrscheinlich
- **Bodenbrüter** (Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula* und Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*): Betroffenheit durch Rodung der östlichen Gehölzhecke durch Nachweise 2011 wahrscheinlich
- **Biotopbäume** und entsprechend mögliche betroffene Arten (Hohltaube, Spechte, Raufußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Waldkauz, Fledermäuse, Baummarter, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen). Kein Potential als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Höhlenbrüter oder Fledermäuse, nicht auszuschließen:

Quartierpotential eines Baumes mit Rindenabplatzung als Zwischenquartier für **Fledermäuse** (Gruppe Fledermäuse wird bereits behandelt)

Nahrungsbaum für **Spechte** (behandelt in Gilde Gehözhöhlenbrüter)

Rabenvogelnest: **Elster** oder **Eichelhäher** (behandelt in der Gilde Gehölzfreibrüter)

9 **Konfliktanalyse und Feststellung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG**

Konfliktanalyse, Prüfung Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der in Kap. 8.2.3 festgestellten betrachtungsrelevanten Arten, darüber hinaus wird keine erneute Prüfung der im ASB 2011 [1] untersuchten Arten durchgeführt. Da dieser ASB bereit ausgelegt ist.

Die in Tabelle 6 zur Vermeidung der Verbotstatbestände aufgeführten Maßnahmen werden in Kapitel 10 eingehend beschrieben.

Entsprechend Kap. 8.4 sind nachfolgend eine Einzelart und Artengruppe zu prüfen sowie alle weiteren Arten zusammengefasst in Brutvogel-Gilden.

Tabelle 6: Konfliktanalyse Neuntöter (*Lanius collurio*)

Konfliktanalyse: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt	
<p>Artbeschreibung und Auftreten im PG: Der Neuntöter trifft Anfang Mai im Brutgebiet ein und konnte mit drei Brutnachweisen, und vier Brutverdachten bestätigt werden. Die Nachweise lokalisierten sich in verschiedenen Gehölzarealen des UG. Der Neuntöter ist Charakterart für Feldgehölz- und Heckenlandschaften in Südhangbereichen und bevorzugt dementsprechend sonnig gelegenes, offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände mit reichem Vorkommen an Insekten und dem Vorhandensein von zumindest einzelnen Büschen und Bäumen mit einer Höhe von 2 - 4 m. Der Wegzug erfolgt ab August (STEFFENS ET AL. 2013). Der Neuntöter wurde im nördlichen Teil der betroffenen östlichen Feldhecke nachgewiesen [3]</p>			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} – Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen</p> <p>Für die an Gehölzareale (Heckenbereiche) gebundene Art kann während der Brutzeit eine anlagebedingte Störung durch akustische und optische Reize und Schadstoffemissionen bei der Baustelleneinrichtung und der Baufeldfreimachung im nächsten Umfeld nicht ausgeschlossen werden, es kann demnach zu einer Verletzung des Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen. Eine Gefährdung der Lebensstätte kann durch den W_{AFB1} nicht erkannt werden.</p> <p>Störungsverbot²⁾: → Eine Verletzung ist zu vermeiden Maßn.Nr.: 17 Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾: → Keine Verletzung Maßn.Nr.: -</p>			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB2} – Verlust der kompletten östlichen Feldhecke und damit verbundener Lebensraum</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen und Nestlingen im Zuge der Rodung, was dem Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 entspricht, ist nicht anzunehmen, da die Rodung gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Des Weiteren stellt die Entfernung der Gehölzhecke gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode keine Verletzung des Störungsverbot § 44 (1) Nr.2 dar. Potentiell kann die gesamte Hecke als Lebensstätte angesehen werden, entsprechend stellt die Rodung der Feldhecke eine Verletzung des Schädigungsverbot bzw. des Lebensstättenschutzes nach § 44 (1) Nr. 3 dar.</p> <p>Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾: → Keine Verletzung Maßn.Nr.: - Störungsverbot²⁾: → Keine Verletzung Maßn.Nr.: - Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾: → Eine Verletzung ist zu vermeiden Maßn.Nr.: insbesondere 4 und 8, daneben 1,2,3,5,6,10,11,12</p>			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB3} – Lärm- und Schadstoffbelastung sowie optische Störreize</p> <p>Befinden sich die Ausweichshabitats des Neuntötters außerhalb der Reichweite der betriebsbedingten Störwirkungen, ist von keiner Verletzung des Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 auszugehen.</p>			

Konfliktanalyse: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 7: Konfliktanalyse Fledermäuse

Konfliktanalyse: Fledermäuse		<input checked="" type="checkbox"/> Tiergruppe	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Im PG nachgewiesene Fledermausarten: Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> , Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> , Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> , Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} – Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen				
Es ist davon auszugehen, dass der bestehende Geräuschpegel über die baubedingten Wirkungen während der Nachtstunden nicht überschritten wird, so dass die hier bereits vorkommenden Arten die neuen Wirkungsqualitäten tolerieren werden, somit ist nicht mit einer Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 durch baubedingte Wirkungen zu rechnen. Eine Gefährdung der Lebensstätte nach § 44 (1) Nr. 3 kann durch den W _{AFB1} nicht erkannt werden.				
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB2} – Verlust der kompletten östlichen Feldhecke und damit verbundener Lebensraum				
Eine Tötung oder Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 von Fledermäusen im Zuge der Feldheckenrodung ist nicht anzunehmen, da die Rodung gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt und die betreffenden Gehölze keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse enthalten. Des Weiteren stellt die Entfernung der Gehölzhecke am Tage keine Verletzung des Störungsverbotes § 44 (1) Nr.2 dar. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten ist gegeben, wenn Zwischen- oder Sommerquartiere in Spalten o.ä. durch Entnahme (Fällung) unter Verhieb kommen, außerdem geht mit der Hecke eine Leitstruktur verloren, was einer Verletzung des Schädigungsverbotes bzw. des Lebensstättenschutzes nach § 44 (1) Nr. 3 entspricht.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ Eine Verletzung ist zu vermeiden	Maßn.Nr.:	18, 20 sowie 1,2,3,4,5,6,8,10,11,12	

Konfliktanalyse: Fledermäuse		<input checked="" type="checkbox"/> Tiergruppe	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} – Lärm- und Schadstoffbelastung sowie optische Störreize				
Es ist davon auszugehen, dass der bestehende Geräuschpegel über die betriebsbedingten Wirkungen während der Nachtstunden nicht überschritten wird, so dass die hier bereits vorkommenden Arten die neuen Wirkungsqualitäten tolerieren werden, somit ist nicht mit einer Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 durch betriebsbedingte Wirkungen zu rechnen.				
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 8: Konfliktanalyse Gehölzhöhlenbrüter

Konfliktanalyse: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Gilde	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Nachgewiesene Arten der Gilde Gehölzhöhlenbrüter: Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> , Kohlmeise <i>Parus major</i> und Star <i>Sturnus vulgaris</i>				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} – Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen				
Für die an Gehölzreale (Heckenbereiche) gebundenen Arten kann während der Brutzeit eine anlagebedingte Störung durch akustische und optische Reize und Schadstoffemissionen bei der Baustelleneinrichtung und der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden, es kann demnach zu einer Verletzung des Störungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen. Eine Gefährdung der Lebensstätte kann durch den W _{AFB1} nicht erkannt werden.				
Störungsverbot²⁾:	→ Eine Verletzung ist zu vermeiden	Maßn.Nr.:	17	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB2} – Verlust der kompletten östlichen Feldhecke und damit verbundener Lebensraum				
Für die genannten Arten der Gehölzhöhlenbrüter liegen Vorkommensnachweise in der zu entfernenden östlichen Feldhecke vor, jedoch wurden keine geeigneten Bruthöhlen nachgewiesen. Entsprechend wird die östliche Feldhecke als Lebensstätte und vorsorglich auch als Fortpflanzungsstätte dieser Gilde angesehen.				

Konfliktanalyse: Gehözhöhlen- und Nischenbrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Gilde	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen und Nestlingen im Zuge der Rodung, was dem Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 entspricht, ist nicht anzunehmen, da die Rodung gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt.</p> <p>Des Weiteren stellt die Entfernung der Gehölzhecke gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode keine Verletzung des Störungsverbot § 44 (1) Nr.2 dar. Potentiell kann die gesamte Hecke als Lebensstätte angesehen werden, entsprechend stellt die Rodung der Feldhecke eine Verletzung des Schädigungsverbotes bzw. des Lebensstättenschutzes nach § 44 (1) Nr. 3 dar.</p> <p>Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾: → Keine Verletzung Maßn.Nr.: -</p> <p>Störungsverbot²⁾: → Keine Verletzung Maßn.Nr.: -</p> <p>Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾: → Eine Verletzung ist zu vermeiden Maßn.Nr.: 19</p>			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AfB3} – Lärm- und Schadstoffbelastung sowie optische Störreize			
<p>Befinden sich die Ausweichshabitats der betroffenen Gehözhöhlenbrüter außerhalb der Reichweite der betriebsbedingten Störwirkungen, ist von keiner Verletzung des Störungsverbot § 44 (1) Nr. 2 auszugehen.</p>			
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 9: Konfliktanalyse Gehölzfreibrüter

Konfliktanalyse: Gehölzfreibrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Gilde	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>Nachgewiesene Arten der Gilde Gehölzfreibrüter: Amsel <i>Turdus merula</i>, Elster <i>Pica pica</i>, Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>, Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>, Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i></p>			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AfB1} – Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen			
<p>Für die an Gehölzareale (Heckenbereiche) gebundenen Arten kann während der Brutzeit eine anlagebedingte Störung durch akustische und optische Reize und Schadstoffemissionen bei der Baustelleneinrichtung und der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden, es kann demnach zu einer Verletzung des Störungsverbot § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen.</p> <p>Eine Gefährdung der Lebensstätte kann durch den W_{AfB1} nicht erkannt werden.</p>			

Konfliktanalyse: Gehölzfreibrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Gilde	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt	
Störungsverbot²⁾:	→ Eine Verletzung ist zu vermeiden	Maßn.Nr.:	17
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB2} – Verlust der kompletten östlichen Feldhecke und damit verbundener Lebensraum			
<p>Gehölzfreibrüter wurden in der zu entfernenden östlichen Feldhecke nachgewiesen Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen und Nestlingen im Zuge der Rodung, was dem Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 entspricht, ist nicht anzunehmen, da die Rodung gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Des Weiteren stellt die Entfernung der Gehölzhecke außerhalb der Vegetationsperiode keine Verletzung des Störungsverbot § 44 (1) Nr.2 dar. Potentiell kann die gesamte Hecke als Lebensstätte angesehen werden, entsprechend stellt die Entfernung der Feldhecke eine Verletzung des Schädigungsverbot bzw. des Lebensstättenschutzes nach § 44 (1) Nr. 3 dar.</p>			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ Eine Verletzung ist zu vermeiden	Maßn.Nr.:	1,2,3,4,5,6,8,10,11,12
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} – Lärm- und Schadstoffbelastung sowie optische Störreize			
<p>Befinden sich die Ausweichshabitate der betroffenen Gehölzfreibrüter außerhalb der Reichweite der betriebsbedingten Störwirkungen, ist von keiner Verletzung des Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 auszugehen.</p>			
Störungsverbot²⁾:	→ Keine Verletzung	Maßn.Nr.:	-

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 10: Konfliktanalyse Bodenbrüter

Konfliktanalyse: Bodenbrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Gilde	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt	
Nachgewiesene Arten der Gilde Bodenbrüter: Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> , Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> , Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} – Akustische und Visuelle Störungen, Schadstoffemissionen			

Konfliktanalyse: Bodenbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Gilde	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Für die bodennah im Schutz von Hecken brütenden Arten kann während der Brutzeit eine anlagebedingte Störung durch akustische und optische Reize und Schadstoffemissionen bei der Baustelleneinrichtung und der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden, es kann demnach zu einer Verletzung des Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen. Eine Gefährdung der Lebensstätte kann durch den W _{AFB1} nicht erkannt werden.				
Störungsverbot²⁾:		→ Eine Verletzung ist zu vermeiden		Maßn.Nr.: 17
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:		→ Keine Verletzung		Maßn.Nr.: -
Prüfrelevanter Wirkfaktor: <input type="checkbox"/> baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt				
► W_{AFB2} – Verlust der kompletten östlichen Feldhecke und damit verbundener Lebensraum				
Die bodennah brütenden Arten wurden auch im Bereich der zu entfernenden östlichen Feldhecke nachgewiesen Eine Tötung oder Verletzung von Gelegen und Nestlingen im Zuge der Rodung, was dem Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 entspricht, ist nicht anzunehmen, da die Rodung gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Des Weiteren stellt die Entfernung der Gehölzhecke außerhalb der Vegetationsperiode keine Verletzung des Störungsverbot § 44 (1) Nr.2 dar. Potentiell kann die gesamte Hecke als Lebensstätte angesehen werden, entsprechend stellt die Rodung der Feldhecke eine Verletzung des Schädigungsverbot bzw. des Lebensstättenschutzes nach § 44 (1) Nr. 3 dar.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:		→ Keine Verletzung		Maßn.Nr.: -
Störungsverbot²⁾:		→ Keine Verletzung		Maßn.Nr.: -
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:		→ Eine Verletzung ist zu vermeiden		Maßn.Nr.: 1,2,4,5,6,7,8,11
Prüfrelevanter Wirkfaktor: <input type="checkbox"/> baubedingt <input type="checkbox"/> anlagebedingt <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt				
► W_{AFB3} – Lärm- und Schadstoffbelastung sowie optische Störreize				
Befinden sich die Ausweichshabitats der betroffenen Bodenbrüter außerhalb der Reichweite der betriebsbedingten Störwirkungen, ist von keiner Verletzung des Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 auszugehen.				
Störungsverbot²⁾:		→ Keine Verletzung		Maßn.Nr.: -

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

10 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung/ Konfliktminderung/ Funktionserhaltung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des B-Plans

Die effektivste Vorkehrung der Vermeidung oder Verminderung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen stellt ein möglichst konfliktarmer Eingriff dar, der alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die irgend möglich sind, einbezieht und hinsichtlich der durch den unvermeidbaren Eingriff betroffenen Arten angemessene Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen umsetzt.

Für den Mäusebussard wurde bereits eine konkrete artenschutzbezogene Maßnahme in Form der Ausbringung einer Nistunterlage auf einer nahegelegenen Feldhecke außerhalb des Plangebietes durchgeführt (vgl. Anlage 1). Damit wird der Verbleib des Mäusebussards innerhalb seines Brut- und Nahrungsreviers (Reviergröße: 1 - 2 km²) abgesichert.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen (s. Tabelle 11) waren zum Teil bereits im B-Plan Stand 2011 enthalten oder wurden bereits als Festsetzungen oder Hinweise aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Ausführung November 2011 [1] in den Bebauungsplan übernommen.

Im Rahmen der Überarbeitung des ASB 2019 wurde die Gültigkeit bzw. der Umsetzungsstand der einzelnen bestehenden Maßnahmen überprüft sowie die Ergebnisse der Konfliktanalyse aus Kapitel 9 einbezogen. Alle weiteren in Tabelle 11 benannten Maßnahmen sind ebenfalls bereits im aktuellen Arbeitstand des B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“ [2] enthalten.

Tabelle 11: Überblick über die artenschutzbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (**V**) bzw. Kompensationsmaßnahmen (**K**), die bereits im Rahmen des B-Plans geplant sind (Entwurf Stand 18.01.2019 [2])

V = Vermeidung/Verminderung, K = Kompensation

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
1		Erhalt der bestehenden westlichen Feldhecke sowie Erhalt der feuchten Senke mit Gehölzbestand, nahezu vollständiger Erhalt des schmalen Gehölzstreifens am Südrand des Plangebietes	Verteilt im Gebiet, innerhalb der Flächen M 1, M 2, M 3, M 5 und M 9	-	Brutvögel (insbesondere Höhlenbrüter), Fledermäuse
2	V/K	Maßnahmenfläche M 1: Feldhecke mit Strauchmantel und Krautsaum Textfestsetzung: Die vorhandene Feldhecke ist zu erhalten und beidseitig in einer Breite von je 6 m durch einen Strauchmantel zu ergänzen. Hierfür sind beidseitig der Feldhecke heimische, standortgerechte Sträucher, Mindestgröße 60 - 80 cm, mindestens ein Strauch je 2 m ² , anzupflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zur Entwicklung eines Krautsaumes der Sukzession zu überlassen. Abweichend davon sind mit Leitungsrechten zu belastende Flächen von Bäumen und Großsträuchern freizuhalten.	Fläche M 1 - mit Integration des Nordteils der westlichen Feldhecke	5.320 m ²	Brutvögel, Fledermäuse
3	V/K	Maßnahmenfläche M 2: Anlage eines Traubeneichen-Hainbuchen-Waldes Textfestsetzung: Es ist ein Traubeneichen-Hainbuchen-Wald mit Waldmantel zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Die Flächen mit Bestandsleitungen sind gemäß den Vorgaben der Leitungsbetreiber von Gehölzen freizuhalten.	Fläche M 2 - mit Integration des Südteils der westlichen Feldhecke	48.660 m ²	Brutvögel, Fledermäuse

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
4	V/K	<p>Maßnahmenfläche M 3: Ergänzung des Feldgehölzes mit Gehölzgruppen und Krautsäumen zu einem Biotopverbund</p> <p>Textfestsetzung: Das vorhandene Feldgehölz ist zu erhalten. Das Feldgehölz umgrenzend ist ein 5 m breiter Streifen zur Entwicklung eines Krautsaumes der Sukzession zu überlassen. Auf den verbleibenden Flächen sind über die gesamte Fläche verteilt auf 50 % der Fläche Gehölzgruppen aus 80% heimischen, standortgerechten Sträuchern, die Hälfte davon Dornsträucher, Mindestgröße: 60 - 80 cm, mindestens ein Strauch je 2 m², und jeweils im Zentrum der Gehölzgruppe 20% heimischen, standortgerechten Bäumen, Mindestpflanzgröße: Heister, 150 - 200 cm, mindestens ein Baum je 4 m² anzupflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zur Entwicklung von Krautsäumen bzw. Offenlandbereichen mit Gras-Staudenfluren der Sukzession zu überlassen.</p>	<p>Fläche M 3 - mit Integration der feuchten Senke mit Gehölzbestand</p>	11.260 m ²	<p>Brutvögel, insbesondere Neuntöter, Fledermäuse</p>
5	K	<p>Maßnahmenfläche M 4: Neuanlage einer Feldhecke mit Strauchmantel und Krautsaum</p> <p>Textfestsetzung: Es ist eine Feldhecke mit Strauchmantel und Krautsaum anzupflanzen. Der Aufbau der Hecke ist wie folgt zu gestalten: Der zentrale Bereich ist in einer Breite von 8 m mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Mindestpflanzgröße: Heister, 150 - 200 cm, mindestens ein Baum je 4 m², zu bepflanzen und beidseitig sowie am West- und Ostrand in einer Breite von 4 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, Mindestgröße 60 - 80 cm, mindestens ein Strauch je 2 m², zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zur Entwicklung eines Krautsaumes der Sukzession zu überlassen. Abweichend davon sind mit Leitungsrechten zu belastende Flächen von Bäumen und Großsträuchern freizuhalten.</p>	<p>Fläche M 4</p>	4.110 m ²	<p>Brutvögel, Fledermäuse</p>

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
6	V/K	<p>Maßnahmenfläche M 5: Erhalt Gehölzstreifen und Ergänzung Krautsaum</p> <p>Textfestsetzung: Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind zur Entwicklung eines Krautsaumes der Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Maßnahmenfläche M 5 ist eine Querung durch Gleisanlagen in einer maximalen Breite von 10 m zulässig.</p>	<p>Fläche M 5 - mit Integration des Westteils des schmalen Gehölzstreifens am Südrand des Plangebietes</p>	15.030 m ²	Brutvögel, Fledermäuse
7	K	<p>Maßnahmenfläche M 6 und M 8: Anlage von Randstreifen als Extensivwiese</p> <p>Textfestsetzung: Die Flächen sind als Extensivwiese zu entwickeln.</p>	Flächen M 6 und M 8	19.710 m ²	Bodenbrüter
8	K	<p>Naturnahe Begrünung und Bepflanzung der nicht für die Regenwasserrückhaltung benötigten Flächen</p> <p>Textfestsetzung: Die nicht für die Regenwasserrückhaltung benötigten Teilflächen der festgesetzten Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser - Regenwasserrückhaltebecken - sind zu 50 % mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, die Hälfte davon Dornsträucher, Mindestgröße 60 - 80 cm, mindestens ein Strauch je 2 m², zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zur Entwicklung von Krautsäumen der Sukzession zu überlassen oder maximal einmal jährlich zu mähen.</p>	Teilflächen der Fläche für Regenrückhaltung	ca. 5.500 m ²	Brutvögel, insbesondere Neuntöter, Fledermäuse
9	K	<p>Straßenbegleitende Baumpflanzung</p> <p>Textfestsetzung: Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind auf der Westseite mindestens 25 Straßenbäume, <i>Tilia cordata</i> „Greenspire“, Stammumfang 20 - 25 cm, Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe, in einem Regelabstand von ca. 15 m untereinander zu pflanzen. Ergänzend ist ein Vegetationsstreifen mit Rasenansaat in einer Mindestbreite von 2 m anzulegen. Unterbrechungen der Vegetationsstreifen für notwendige Grundstückszufahrten und -zugänge in einer Breite von jeweils maximal 5 m sind zulässig.</p>	entlang der Erschließungsstraße	25 Stück	ggf. Brutvögel

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
10	K	<p>Maßnahmenfläche M 7: Anpflanzung von Baumgruppen</p> <p>Textfestsetzung: Über die gesamte Fläche verteilt sind auf mindestens 50 % der Fläche Baumgruppen mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, anzupflanzen. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, sind gemäß den Vorgaben der Leitungsbetreiber von Gehölzen freizuhalten.</p>	Fläche M 7	11.530 m ²	Brutvögel, Fledermäuse
11	V/K	<p>Maßnahmenfläche M 9: Erhalt und Ergänzung eines Gehölzstreifens</p> <p>Textfestsetzung: Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und durch Baumpflanzungen sowie einen Strauchmantel zu ergänzen. Dazu sind die Flächen nördlich der vorhandenen Gehölze in einer Breite von 8 m mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Mindestpflanzgröße Heister, 150 - 200 cm, mindestens ein Baum je 4 m², zu bepflanzen und nördlich davon sowie am Westrand und Ostrand in einer Breite von 4 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, Mindestgröße 60 - 80 cm, mindestens ein Strauch je 2 m², zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zur Entwicklung eines Krautsaumes der Sukzession zu überlassen. Abweichend davon sind die Flächen von Bestandsleitungen einschließlich deren Schutzstreifens gemäß den Vorgaben der Leitungsbetreiber von Gehölzen freizuhalten.</p>	Fläche M 9 - mit Integration des Ostteils des schmalen Gehölzstreifens am Südrand des Plangebietes	7.590 m ²	Brutvögel, Fledermäuse
12	K	<p>Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen</p> <p>Textfestsetzung: Im Industriegebiet GI 1 sind die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Flächenanteile des Baugrundstückes zu mindestens 25 % mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, Mindestgröße 60 - 80 cm, mindestens 40 Stück pro 100 m² und einem heimischen, standortgerechten Laubbaum 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, je angefangene 150 m² zu bepflanzen. Eine Anrechnung der Pflanzungen aus anderen grünordnerischen Festsetzungen ist ausgeschlossen.</p>	im GI 1	mind. 14.112 m ²	Brutvögel, Fledermäuse

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
13	K	<p>Bepflanzung der Flächen für PKW-Stellplätze</p> <p>Textfestsetzung: Je angefangene vier ebenerdige PKW-Stellplätze ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe, zwischen den Stellplätzen bzw. unmittelbar am Rand zu pflanzen. Die offene, unversiegelte Bodenfläche (Baumscheibe) je Baum muss mindestens 6 m² betragen und ist vor Überfahren zu schützen.</p>	PKW-Stellflächen	-	ggf. Brutvögel
14	K	<p>Dachbegrünung</p> <p>Textfestsetzung: Mindestens 60 % der Dachflächen sind auf einer Substratschichtdicke von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen.</p>	Dachflächen	-	
15	K	<p>Fassadenbegrünung</p> <p>Textfestsetzung: Außenwandflächen ab einer Länge von 10 m und einer Höhe von 2 m, die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, sind flächenhaft zu mindestens 50 % mit Kletterpflanzen (Pflanzabstand maximal 1 m) dauerhaft zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Anstelle der zu begrünenden Wandfläche (50 % der Fläche der betreffenden Wand) kann alternativ eine gleichgroße ebenerdige Fläche begrünt werden. Diese ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, Mindestgröße 60 - 80 cm, mindestens 40 Stück pro 100 m² und einem heimischen, standortgerechten Laubbaum 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 14-16 cm, je angefangene 150 m² zu bepflanzen. Eine Anrechnung der Pflanzungen aus anderen grünordnerischen Festsetzungen ist ausgeschlossen.</p>	Wandflächen	-	Brutvögel
16	V	<p>Insektenfreundliche Beleuchtung</p> <p>Textfestsetzung: Für Außenbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchten mit insektenverträglicher Ausstattung zu verwenden.</p>	-	-	(Insekten)

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
17	V	<p>Hinweis:</p> <p>Artenschutz - zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen</p> <p>Störungsintensive Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (vom 01.03 bis 31.08.), das heißt, zwischen dem 01.09. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres durchzuführen.</p>	gesamter Baubereich	-	Brutvogelarten
18	V	<p>Hinweis:</p> <p>Artenschutz - Ökologische Baubegleitung</p> <p>Bei Gehölzfällungen (östliche Feldhecke) ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.</p> <p><i>Damit können mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden (ggf. Bergung von Tieren u.ä.)</i></p>	Gehölzfällungen (östliche Feldhecke)	-	ggf. Fledermäuse, Xylobionte Käfer
19	K	<p>Anbringen jeweils eines Nistkastens als CEF-Maßnahme für den Star, die Blaumeise und die Kohlmeise</p> <p>Hinweis: Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ab Baubeginn ist für die CEF-Maßnahme ein dreijähriges Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p><u>Textfestsetzung:</u></p> <p>Es ist ein für den Star geeigneter Nistkasten (Einflugloch Durchmesser 45 mm) sowie jeweils ein für die Blaumeise bzw. Kohlmeise geeigneter Nistkasten (Einflugloch Durchmesser: Blaumeise: 26 mm, Kohlmeise: 32 mm) an jeweils einem geeigneten Baum in einer Höhe ab 4 m (keine Westausrichtung) innerhalb der Gehölzerhaltungsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubringen. Die Nistkästen sind als CEF-Maßnahme vor Fällung der östlichen Feldhecke bzw. vor Beginn der nächsten Brutsaison aufzuhängen.</p>	innerhalb der Gehölzerhaltungs- flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes	-	Star, Blaumeise, Kohlmeise

Nr.		Maßnahme	Lage	Flächen- größe	Begünstigte Arten (streng und besonders geschützt)
20	K	<p>Anbringen von insgesamt 20 Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für Fledermäuse, insbesondere Mopsfledermaus und Zwergfledermaus</p> <p>Hinweis: Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ab Baubeginn ist für die CEF-Maßnahme ein dreijähriges Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p><u>Textfestsetzung:</u> Es sind insgesamt 20 für Kleinfledermäuse wie Mopsfledermaus und Zwergfledermaus geeignete Fledermauskästen (Rundkästen oder Spaltenflachkästen) an geeigneten Bäumen innerhalb der Gehölzerhaltungsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine fachlich geeignete Person anzubringen. Die Fledermauskästen sind als CEF-Maßnahme vor Fällung der östlichen Feldhecke bzw. vor Beendigung der Winterruhe aufzuhängen.</p>	innerhalb der Gehölzerhaltungsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes	-	Fledermäuse, insbesondere Mopsfledermaus und Zwergfledermaus

10.1 CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen. Sofern eine Maßnahme (auch) dazu dient, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern, ist im Bebauungsplan gesondert darauf hinzuweisen. Es ist durchaus möglich, dass die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch ohne weitere Maßnahmen, z.B. durch Ausweichbewegungen, von der betroffenen Population selbst aufgefangen werden können. Dies ist vom Antragsteller umso sorgfältiger zu belegen, je seltener oder empfindlicher die betroffene geschützte Art ist.

Die in Kap. 10 dargelegten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu Vorkehrungen von Beeinträchtigungen geschützter Arten erfüllen hinsichtlich des Verlustes der Gehölze innerhalb des B-Plan-Gebietes durch die Neuanpflanzungen von Gehölzen den Funktionsausgleich.

Mäusebussard

Für den Mäusebussard wurde bereits eine konkrete artenschutzbezogene Maßnahme in Form der Ausbringung einer Nistunterlage auf einer nahegelegenen Feldhecke außerhalb des Plangebietes durchgeführt (vgl. Anlage 1). Damit wird der Verbleib des Mäusebussards innerhalb seines Brut- und Nahrungsreviers (Reviergröße: 1 - 2 km²) abgesichert.

Star

Artenschutzbezogene Festsetzungen:

Anbringen eines Nistkastens als CEF-Maßnahme für den Star

-> Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung im Entwurf des B-Plans

(siehe Tabelle 11, Nr. 19)

Blaumeise

Artenschutzbezogene Festsetzungen:

Anbringen eines Nistkastens als CEF-Maßnahme für die Blaumeise

-> Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung im Entwurf des B-Plans

(siehe Tabelle 11, Nr. 19)

Kohlmeise

Artenschutzbezogene Festsetzungen:

Anbringen eines Nistkastens als CEF-Maßnahme für die Kohlmeise

-> Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung im Entwurf des B-Plans

(siehe Tabelle 11, Nr. 19)

Fledermäuse

Artenschutzbezogene Festsetzungen:

Anbringen von insgesamt 20 Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für Fledermäuse, insbesondere Mopsfledermaus und Zwergfledermaus

-> Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung im Entwurf des B-Plans
(siehe Tabelle 11, Nr. 20)

Geeignete Kästen für beide Arten sind Kleinfledermauskästen: Rundkästen mit doppelter Vorderwand oder Spalten(flach)kästen evtl. mit Anflugbrett.

Beispielmaße: Einflug: 20 x 230 mm, oder 15 x 230 mm; Innenmaße: keilförmiger Spalt, Tiefe oben 12 mm, Tiefe unten 40 mm oder Höhe: 35 cm, Breite: 25 cm und Tiefe: 2,5 cm.

Verbleibende Auswirkungen:

Mit Prüfung der Verbotstatbestände durch den geänderten B-Plan 2019 sind keine Auswirkungen festgestellt worden, die über zusätzliche CEF- Maßnahmen auszugleichen sind.

11 Darstellung der Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, ist im Regelfall eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich, wobei die Belange des Artenschutzes, einschließlich der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses, von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewogen werden müssen. Dabei sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Bei Umsetzung der unter Kap. 10. genannten Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Verbote des § 44 Abs. 1, Satz 1-4 BNatSchG zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 10. beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 10.1 beschriebenen CEF-Maßnahmen beziehungsweise der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Arten werden nicht verschlechtert und ihr räumlich-funktionaler Verbund bleibt gewahrt.

Es ist demnach keine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Ggf. treten Ausnahmeerfordernisse ein, wenn Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen oder geschützte xylobionte Käfer (zum Beispiel der streng geschützte Eremit) im Rahmen der Baumfällungen geborgen werden müssen.

12 Literatur und Quellen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000: Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen

BioCart Ökologische Gutachten & Studien (März 2011): B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“. Erfassung Rastvögel, Greifvogelhorste und Baumhöhlen. Endbericht.

BioCart (September 2011): B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“. Geländeerfassung der Artengruppen Brutvögel und Amphibien sowie des Feldhamsters. Endbericht.

bioplan (Dezember 2010): Kurzbericht „Potenzial Fledermausquartiere“ für den B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“

bioplan (Oktober 2011): Voruntersuchung für den B-Plan „Seehausen II“. Erfassung der Fledermausfauna im B-Plan Gebiet „Leipzig Seehausen II“. Ergebnisbericht.

Blichke H. (2017): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ LfULG Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege

Boldogh, S., D. Dobrosi & P. Samu (2007): The effects of the illumination of buildings on house-dwelling bats and its conservation consequences. – Acta Chiropterologica 9: 527-534.

Bundesamt für Naturschutz (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 94-111.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2010) (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 01.03.2010.

Dietz C., von Helvesen O., Nill D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungs- erheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schluss- bericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Statdentwicklung, Bonn, Kiel, 273 S.

Görner, M., Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Stuttgart (Enke).

Grüneberg et al. (2015) Rote Liste Deutschland: Rote Listen der Bundesrepublik

ICL mit bioplan (November 2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ausführung November 2011 unter Berücksichtigung der Kartierungen 2011 zum Bebauungsplan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“.

ICL mit bioplan (28.01.2019): B-Plan Industriegebiet Seehausen II, Leipzig. Biotopbaumkontrolle 22.01.2019, 9:30-13:00 Uhr. Protokoll.

ICL Ingenieur Consult Dr. Ing. A. Kolbmüller GmbH: B-Plan Nr. 208: Festsetzungen, Stand: 31.05.2011.

ICL Ingenieur Consult Dr. Ing. A. Kolbmüller GmbH: GOP (Plan und Textteil) zum B-Plan Nr. 208, Stand: 31.08.2011.

Jaedicke, E. (Hrsg. (1997): Die Roten Listen. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart. In Verbindung mit: Bauer, H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. – Ber. z. Vogelschutz 39, Deutscher Rat für Vogelschutz und Naturschutzbund Deutschland.

Kostrzewa, A. & G. Speer (1995): Greifvögel in Deutschland. – Aula-Verlag, Wiesbaden.

LfULG (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>):

Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen; u. a.

- Prüfschema Artenschutz
- LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“
- Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“

Meinig, H. & Boye, P. (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 570-575.

Meschede A., Heller K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 66.

MFPA Leipzig GmbH (15.12.2010) Gutachten GU 4.2/10-405-1: Schallimmissionsprognose für das B-Plangebiet Nr. 208 " Industriegebiet Seehausen II".

MFPA Leipzig GmbH (Arbeitsstand 26.01.2011): Gutachten GU 4.2/10-498-1: Vergleich von Geräuschimmissionen des öffentlichen Straßenverkehrs und der Bahn mit den Geräuschimmissionen gewerblicher Geräuschquellen in der Ortslage Podelwitz.

Reck et al. (2001): Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG). In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44 des BfN (Hrsg.): Lärm und Landschaft.

Meinig, H. & Boye, P. (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 395-401.

Schmidt, Chr. & Mainer, W. (1999): Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). In : Fledermäuse in Sachsen. - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. LfULG & NABU (Hrsg). Dresden.

Stadtplanungsamt Leipzig, Bearbeitung: ICL (Bearbeitungsstand 18.01.2019): B-Plan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“, Entwurf.

Steffens, R.; Kretzschmar, R.; Rau, S. (1998): „Atlas der Brutvögel Sachsens“. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Auflage: 1., Aufl. (Dezember 1998).

Steffens, Rolf; Nachtigall, Winfried; Rau, Steffen; Trapp, Hendrik; Ulbricht, Joachim (2013): „Brutvögel in Sachsen“ Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Stone, E.L., Jones, G. & Harris, S. (2009). Street lighting disturbs commuting bats. *Current Biology* 19: 1-5 doi:10.1016/j.cub.2009.05.058.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, BUND

Südbeck P, H-G Bauer, M Boschert, P Boye and W Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. *Ber. Vogelschutz* 44, 23-81.

Zöphel, U. & Hochrein, A. (2009a): Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg): Atlas der Säugetiere Sachsens.

Zöphel, U. & Hochrein, A. (2009c): Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg): Atlas der Säugetiere Sachsens.

Zöphel, U. & Mainer, W. (2009): In: Atlas der Säugetiere Sachsens. LfULG (Hrsg). Dresden.

Zöphel, U. & Meisel, F. (2009): Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774). In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg): Atlas der Säugetiere Sachsens.

Zöphel, U. & Schmidt, Chr. (2009): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). In: Atlas der Säugetiere Sachsens. LfULG (Hrsg). Dresden.

Zöphel et al. (2015): „Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens“ Kurzfassung LfULG

Bestandsplan zum GOP und Umweltbericht zum Bebauungsplan Stand 14.02.2011

Bebauungsplan Nr. 208 Industriegebiet Seehausen II, Entwurf vom 18.01.2019

www.artensteckbriefe.de

www.hamsterschutz-sachsen.de

www.herpetofauna.at/amphibien/pelobates_fuscus.php

www.la-na.de

www.natur-recht-europa.de/index.php?id_artikel=45&lang=

www.naturschutzinformationen-nrw.de

www.umwelt.sachsen.de

Anlagen

- Anlage 1** Lage der realisierten artenschutzbezogenen Maßnahme für den Mäusebussard
- Anlage 2** Fotodokumentation der Biotopbaumkontrolle
22.01.2019
- Anlage 3** Lage der durch bioplan 2019 untersuchten Bäume im Vorhabensgebiet
- Anlage 4** Karte der Schutzgebiete um das Vorhabensgebiet u. a. mit gesetzlich geschützten Biotopen
(Quelle: Stadtplanungsamt Leipzig)
- Anlage 5** Artdatenblätter (siehe gesonderte Datei)

Anlage 1 Lage der realisierten artenschutzbezogenen Maßnahme für den Mäusebussard



Kartengrundlage: Orthophoto (Luftbild) der Stadt Leipzig

Anlage 2 Fotodokumentation der Biotopbaumkontrolle 22.01.2019

Baum-Nr. 1 bodennahe Stammhöhle



Baum-Nr. 2 Übersicht



Baum-Nr. 2 kleine Astefaulung



Baum-Nr. 3 Übersicht



Baum Nr. 3 Rindenabplatzungen



Baum-Nr. 4 Übersicht



Baum-Nr. 5: Übersicht und Rindenabplatzungen



Baum-Nr. 5 Fraßspuren



Baum-Nr. 6, Astabbruch, ohne relevante Struktur und ohne Befund



Baum-Nr. 7: Übersicht



Baum-Nr. 8 Übersicht



Baum-Nr. 9 (rot) und 9a (grün) mit Rabenvogelnest (Pfeil)



Baum-Nr. 10 Übersicht



Baum-Nr. 11 Übersicht



Baum-Nr. 12 Übersicht



Baum Nr. 13 Einfaltung Stammbasis

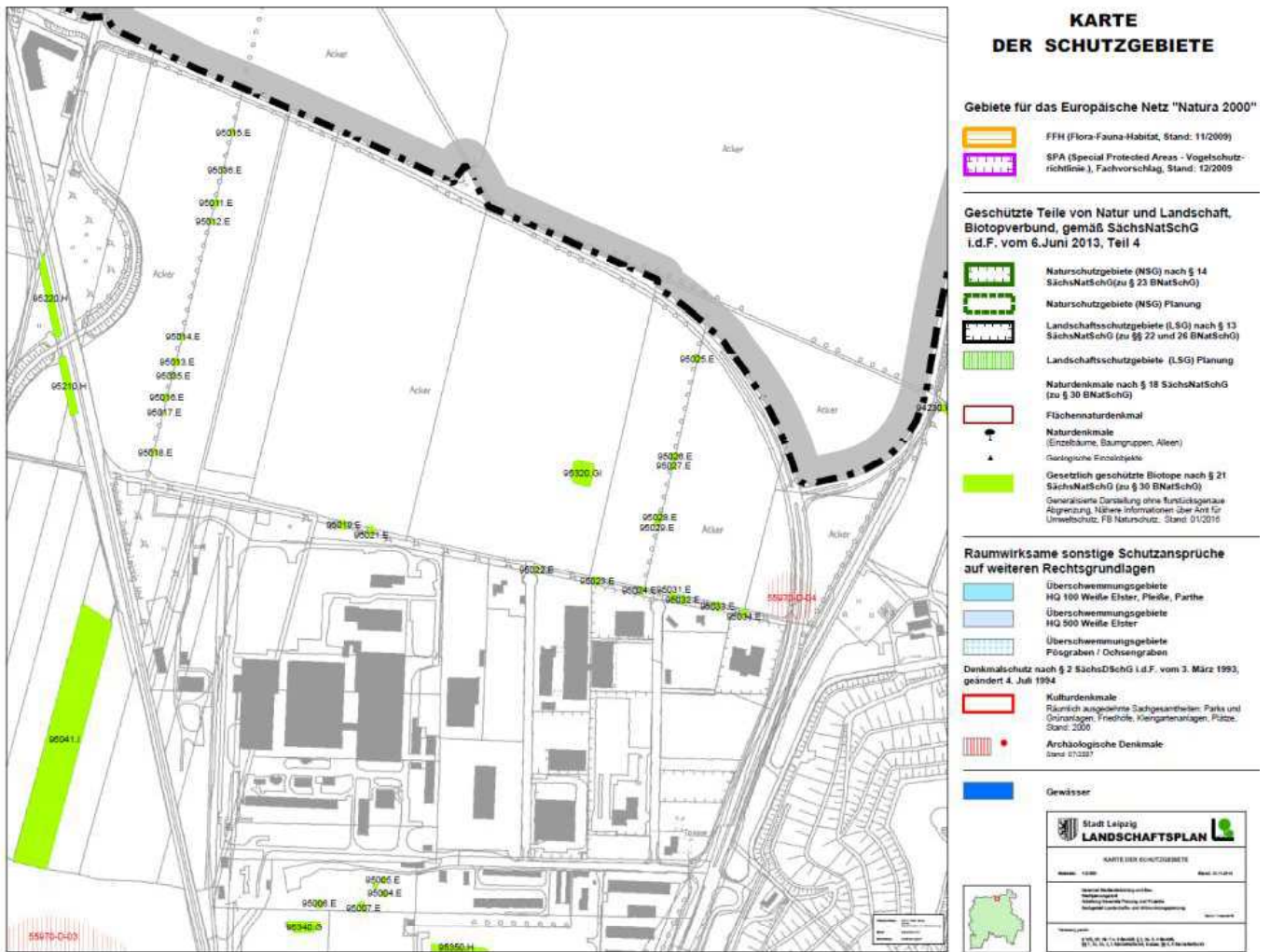


Anlage 3 Lage der durch bioplan 2019 untersuchten Bäume im Vorhabensgebiet



Kartengrundlage: Orthophoto (Luftbild) der Stadt Leipzig

Anlage 4 Karte der Schutzgebiete um das Vorhabensgebiet u. a. mit gesetzlich geschützten Biotopen (Quelle: Stadtplanungsamt Leipzig)



Anlage 5

Artdatenblätter

Streng geschützte Arten

Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
		Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2014)
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	G RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3 RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2.	Charakterisierung		
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche/ Artspezifisches Verhalten			Quelle
<p>Flachland im menschlichen Siedlungsbereich, Waldränder, in geräumigen Spaltenquartieren wie z.B.: hinter Fensterläden, Baumhöhlen, Dachböden, Felsritzen, Kellern; Jagdhabitat: über Offenland, Waldränder, Hecken, Gewässerufer, Parks, Siedlungen; Wochenstuben ab Anfang Mai, Mitte Juni bis Anfang August Aufzucht der Jungen; Winterquartier: Keller, Stollen, Höhlen, Gebäudespalten, regelmäßige Brückennachweise Winterruhe von Oktober bis Ende April, Wanderungen sind nicht bekannt.</p>			<p>Natuschke (1995) Gellermann (2007) LfULG (2013)</p>
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Verlust von Wochenstubenquartieren durch Dachstuhlrenovierungen, Verlust von Feldgehölsen und der intensive Einsatz von Insektiziden, Windkraftanlagen			LUNG Steckbrief
2.2	Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
<p>In Deutschland: Schwerpunkt im Nordwesten</p> <p>In Sachsen: Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet, Vorkommen in allen Naturräumen mit einer deutlichen Häufung im Tief- und Hügelland, Wochenstubennachweise vor allem in den nördlichen Tieflandsregionen, wenige Winterfunde einzelner Tiere im Tief- und Hügelland (124 TK25)</p>			
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen, Sicht + Detektor + Horchbox	<input type="checkbox"/>	Potenziell möglich
Nachweis (Jagd-/Transferflug), Standort: BC01-04			

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
		Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2014)
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2.	Charakterisierung		
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche/ Artspezifisches Verhalten			Quelle
<p>Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und in Spalten von Bauwerken, häufige Quartierwechsel, Winterquartiere in Baumhöhlen sowie in Fels- oder Mauerspalten, Wochenstubenkolonien bestehen meist aus 20 - 60 Tieren (1-2 Jungtiere pro Weibchen und Jahr), Männchenkolonien umfassen meist bis 20 Tiere, Jagd in allen Landschaftstypen, besonders aber über Gewässern und in Auwaldgebieten, Nahrung: Zweiflüglern, Wanzen, Käfern</p>			<p>Artensteckbrief.de</p>

und Schmetterlingen, die oft in großen Höhen von 10 – 50 m erbeutet werden, zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten können >10 km liegen, gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen zwischen 100 und 1.000 km.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Fällung besetzter Quartierbäume während des Winterschlafs oder der Wochenstubenzeit, Quartierverluste durch forstwirtschaftliche Nutzung und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Zerstörungen von Gebäudequartieren durch Abriss oder nicht fledermausgerechte Sanierung, Insektizideinsatz in Forst- und Landwirtschaft, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Zerstörung natürlicher Flussauen, Betrieb von Windenergieanlagen besonders während der saisonalen Wanderungen		
2.2	Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: verbreitet nachgewiesen, Wochenstubenkolonien überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen-Anhalt In Sachsen: 100 bekannte Wochenstubenkolonien, die meist aus 5 – 50 Weibchen bestehen, 66 bekannte Winterquartiere mit 50 - 426 Tieren, aktuelle Nachweise auf 357 MTBQ		
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen, Sicht + Detektor + Horchbox	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Nachweis (Jagd-/Transferflug), Standort: BC02, BC03		

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2014)	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	2 RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2.	Charakterisierung		
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche/ Artspezifisches Verhalten Gebirgsgegenden und Waldreiche Gebiete mit Fließgewässern, Waldränder, Baumgärten, Alleen, auch Siedlungsgebiete, Quartiere in z.B.: Fensterläden, Kirchtürme, Dachböden, Baumhöhlen, Vogelnist-kästen, Kellern und Höhlen. Sommerquartier wechselt meist täglich; Wochenstuben und Aufzucht der Jungen von Juni bis August, Winterruhe von November bis März.			Quelle Natuschke (1995)
Allgemeine Gefährdungsursachen Verlust von Quartieren an und in Gebäuden und intensiver Einsatz von Insektiziden			
2.2	Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: Schwerpunkt im Süden, meist nicht sehr zahlreich		In Sachsen: 127 TK25Q	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen, Sicht + Detektor + Horchbox	<input type="checkbox"/>	Potenziell möglich
Nachweis (Jagd-/Transferflug), Standort: BC03			

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubenthonii</i>)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2014)	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2.	Charakterisierung		
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche/ Artspezifisches Verhalten		Quelle	
<p>Wasserreiche Landschaften mit Teichen und Seen, Jagdhabitat: offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern, hier werden nahe der Wasseroberfläche vor allem Zuckmücken und andere Zweiflügler aufgenommen; Wochenstuben- und Sommerquartiere: in Baumhöhlen oder -spalten (Spechthöhlen, Risse), seltener in Brücken oder Gebäuden, Fledermaus- und Nistkästen, Quartierwechsel aller 2 – 5 Tage; Wochenstuben: Baumhöhlen von April/Mai bis Mitte Juli; Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 20 – 50 Weibchen (1 Jungtier pro Weibchen und Jahr) Aufzucht der Jungen beginnt Ende Juni; Winterquartiere: frostfreie Höhlen, Bergwerke, Bunker, Keller mit sehr hoher Luftfeuchtigkeit auf, dazu gehören vor allem in ehemalige Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe und Bunker; Ende September bis Mitte April, Paarung im Winter; Männchenkolonien umfassen meist bis 20 Tiere; Jagdgebiete befinden sich in Quartiernähe oder bis 10 km vom Tagesquartier entfernt; saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren über Entfernungen von mehr als 100 km</p>		<p>Natuschke (1995) Gellermann & Schreiber (2007) Artensteckbrief.de</p>	
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Bestand ist relativ gesichert			
2.2	Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: weit verbreitet		In Sachsen: 154 TK25	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen, Sicht + Detektor + Horchbox	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Nachweis (Jagd-/Transferflug), Standort: BC02, BC03			

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2014)	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2.	Charakterisierung		
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche		Quelle	
<p>Meist im Siedlungsraum, Jagdhabitate überwiegend nahe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen, ca. 2 km um Quartier; Sommerquartier: in Zwischenräumen und Spalten in Dächern und Giebeln, auch Baumhöhlen und Nistkästen, häufiger Quartierwechsel, Wochenstuben: von April/Mai bis August besetzt; Winterquartier: unterirdische Höhlen und Gewölbe, Kolonien unter Brücken</p>		<p>Gellermann (2007)</p>	

Allgemeine Gefährdungsursachen	
Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden oder Vertreibung, Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen, hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.), Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Europa und Deutschland weit verbreitet. In Sachsen: weit verbreitet und in allen Naturräumen mit Ausnahme der höheren Berglagen anzutreffen, Wochenstubennachweise vor allem im Tief- und Hügelland, als Überwinterungsgebiet ist besonders die an Felsspalten reiche Sächsische Schweiz von Bedeutung (121 TK25)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen, Sicht + Detektor + Horchbox	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Nachweis (Jagd-/Transferflug), Standort: BC02	

Die Gruppe der Fledermäuse wird wie in der Konfliktanalyse (Kapitel 9 ASB Teil 2) zusammengefasst behandelt, die Artengruppe ist durch die Änderungen des B-Plans direkt betroffen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) bzw. Kompensationsmaßnahmen (K)

Prüfung der o.g. Artengruppe Fledermäuse		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: 1 (V),2 (V/K),3 (V/K),4 (V/K),5 (K),6 (V/K),8 (K) ,10 (K),11 (VK), 12 (K), 18 (V)		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige CEF-Maßnahme: 20 (K)		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)				
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG			<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
			<input type="checkbox"/> Ja	

Säugetiere

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus			
		Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	1 RL Deutschland (2009)	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	1 RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2.	Charakterisierung			
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche				Quelle
<p>tiefgründige (> 1 m bis 2 m), schwere und bindige Böden (v.a. Löss- oder Lehmböden, insbesondere Schwarzerden und schwarzerdeähnlichen Böden) mit einem möglichst großen Grundwasser-flurabstand (je nach Tiefe der Winterbaue sind >1,2 m bis > 2 m notwendig) werden bevorzugt; nasse Standorte, Sandböden und flachgründige Verwitterungsböden werden gemieden, für Winterbaue (müssen trockene und frostfreie Überwinterung ermöglichen) besonders hohe Ansprüche an Tiefgründigkeit und Trockenheit; lebt einzeln in bis zu 2 m tiefen Erdbauen; Tiefe und Komplexität der Baue sehr unterschiedlich, einfache Schutzbaue oder Jungtierbaue bestehen nur aus einer schrägen Röhre, die etwa 30 cm unter der Oberfläche in einer Nestkammer endet; später werden dann weitere Gänge und Kammern angelegt, typisch sind von der Erdoberfläche senkrecht nach unten führende Fallröhren</p>				Artensteckbriefe.de
Artspezifisches Verhalten				
<p>Ernährung überwiegend herbivor, zeitweise auch Käfer, Regenwürmer und kleine Wirbeltiere in größerem Umfang, Mundvorräte im Bau: grüne, saftige Pflanzenteile zur Vorbereitung auf den Winterschlaf tragen Hamster im Spätsommer in den Backetaschen Vorräte in den Bau ein („hamstern“ von Samen, Getreidekörnern, Hülsenfrüchten, Wurzeln, Knollen etc.), im Herbst Vertiefung der Baue und Verschließung von innen (Überwinterung); große Anteile des Winters im Winterschlaf (nicht durchgängig schlafend, von Wachphasen unterbrochen, in denen die Tiere im Bau umherlaufen und sich von ihren Vorräten ernähren); Hamstermännchen von April bis Anfang August in Dauerbrunst, durchstreifen auf der Suche nach paarungsbereiten Weibchen ein größeres Gebiet (Aktionsraumgröße 1 - 3 ha) und wechseln zwischen verschiedenen Bauen (Weibchenbau, eigene Baue); Hamsterweibchen sind in der warmen Jahreszeit v.a. mit der Jungenaufzucht beschäftigt, daher über längere Zeit einem Bau treu und nutzen kleineren Aktionsraum (0,5 bis 1 ha); zwei bis drei Würfe im Jahr mit je 5-12 Jungen möglich, Jungtiere werden ab dem Alter von 3-4 Wochen selbstständig, bei den derzeitigen üblichen Bewirtschaftungsterminen sind 3 Würfe die Ausnahme und die Überlebenschancen des 2. Wurfes, der ab Ende Juli selbstständig wird, sehr schlecht</p>				Artensteckbriefe.de

Allgemeine Gefährdungsursachen		Artensteckbriefe.de
nur noch kleine isolierte Populationen, Delitzscher Population funktional in drei Populationen getrennt; intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen, schnelle verlustarme Ernte, zeitnaher Stoppelumbruch, große monokulturelle Schläge, jährlicher Anbau besonders hamsterunfreundlicher Kulturen wie Zwiebeln und Sonderkulturen im Delitzscher Vorkommensgebiet; infolge der langen deckungslosen Zeiträume auf den Feldern hohe Mortalität durch Prädation (v.a. Fuchs, Katzen, Greifvögel); Lebensraumverlust durch flächige Bau- und Erschließungsvorhaben; Isolation und Lebensraumverlust durch Verkehrswegebau		
2.2	Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: entsprechend der Vorkommen hamstergerechter Böden disjunkt verbreitet. Ihre Bestände sind innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahre massiv zurückgegangen. Bestandszahlen liegen nicht vor. (BfN 2007)		
In Sachsen: Bestand sehr klein, vermutlich nur wenige hundert Tiere, Populationsdichte sehr gering, meist < 1 Bau/ha; seit 2002 nochmals deutliche Abnahme des besiedelten Raumes sowie der Populationsdichte		
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Vorkommen konnte im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, 2011 erfolgte der Negativnachweis		

Der Feldhamster wurde in einer ursprünglichen Version des ASB Teil 1 (2011) im Rahmen einer worst-case-Abschätzung behandelt, ist aber aufgrund des Negativnachweises von 2011 nicht von den Änderungen des B-Plans 2019 betroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) bzw. Kompensationsmaßnahmen (K)

Prüfung der o.g. Art Feldhamster		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Sind Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.3	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja

Brutvögel

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Wälder und Gehölze aller Art, im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), in Agrarlandschaft mit Einzelbäumen, Baumgruppen, kleinen Feldgehölzen, Alleen, im Randbereich von Siedlungen		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Teilzieher, Kurzstreckenzieher, Ankunft im Februar/März, Baumbrüter, Brutzeit: Mitte März bis Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 33 – 35 Tage, Nestlingsdauer 6 – 7 Wochen		
Allgemeine Gefährdungsursachen Anflugopfer anthropogener Hindernisse		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 80.000 bis 135.000 BP (2005-2009) In Sachsen: 5.000 – 9.000 BP (BVK 2004 – 2007)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 BP, im südlichen Teil der westlichen Feldhecke		

Der Mäusebussard wurde im ASB Teil 1 (2011) behandelt, die Art ist nicht von den Änderungen des B-Plans 2019 betroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) bzw. Kompensationsmaßnahmen (K)

Prüfung der o.g. Art: Mäusebussard		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige CEF-Maßnahme: Ausbringung einer Nistunterlage auf einer nahegelegenen Feldhecke außerhalb des Plangebietes als konkrete artenschutzbezogene Maßnahme bereits umgesetzt am 20.04.2011		
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: 17 (V) bzw. siehe 3.2		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja	

Neuntöter (Lanius collurio)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche gut überschaubares, sonniges Gelände, offene Bereiche im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen (weniger als 50 % Deckung)	Quelle Gellermann Schreiber (2007)	
Artspezifisches Verhalten Zug: Zugvogel, Ankunft Ende April bis Mitte Mai, Abzug ab August, Nest in Büschen aller Art (bevorzugt mit Dornen), auch in Bäumen 0,5 bis 5 m hoch, Brutzeit Anfang April bis Mitte Mai, Zweitbrut ab Juni, 1 Jahresbrut, Brutdauer 14 bis 16 Tage, Nestlingsdauer 13 bis 15 Tage		
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumveränderungen / -zerstörungen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: regelmäßiger, weit verbreiteter Brutvogel, Sommergast und Durchzügler		In Sachsen: 6.000 -12.000 BP
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
2 BP		

Der Neuntöter wurde bereits im ASB Teil 1 (2011) behandelt und ist auch durch die Änderungen des B-Plans betroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) bzw. Kompensationsmaßnahmen (K)

Prüfung der o.g. Art: Neuntöter		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	

	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: 1 (V), 2 (V/K), 3 (V/K), insbesondere 4 (V/K), 5 (K), 6 (V/K), insbesondere 8 (K), 10 (K), 11 (VK), 12 (K)			
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?			
		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)			
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahme: 17 (V)			
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?			
		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja	

Andere besonders geschützte Brutvögel in Gilden zusammengefasst
Gehölzfreibrüter

Amsel (<i>Turdus merula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet: Feldgehölze, Hecken, Strauchgruppen, ländliche- und städtische Siedlungen.			Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Teilzieher oder Standvogel. Brutzeit: März – September, Freibrüter, 2-3 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer 12-15 Tage, Junge sind mit ca. 35 Tagen selbstständig			
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			

In Deutschland: 6.700.000 – 8.200.000 BP	In Sachsen: 150.000 – 300.000 BP
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
8 BP	

Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Wälder und Baumbestände aller Art, Feldgehölze, Baumgruppen, im Gebirge teils über der Waldgrenze. Im Siedlungsbereich: Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Obstkulturen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten.	Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Kurzstreckenzieher/Teilzieher, Standvogel. Heimzug ab Februar bis April. Nestbau ab März. Nester in 2-6 m Höhe in Bäumen/Sträuchern. Brutzeit: Anfang April – Anfang August. 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer 10-14 Tage, Nestlingsdauer 12-15 Tage. Wegzug und Schwarmbildung ab August.	
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: 9.200.000 – 11.000.000 BP	In Sachsen: 250.000 - 500.000 BP
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
4 BP	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Gebüsch- und Heckenlandschaften, häufig in ruderalen Kleinstflächen, Felldraine, Grabenränder, Böschungen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien, gebüschreiche Verlandungsflächen, Moore. Fehlt in geschlossenen Wäldern und Städten.	Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende April, Nester gut versteckt in Kraut- und Strauchschicht, Brutzeit Ende April – Anfang August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer 10-13 Tage,	

Nestlingsdauer 10-14 Tage. Wegzug ab Mitte Juli bis September.	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Hohe Verluste während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: 500.000 – 790.000 BP (2005) In Sachsen: 15.000 - 30.000 BP (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
2 BP	

Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	Quelle
Alle Waldtypen, bevorzugt lichte, vielstufige Wälder mit Jungwuchs und Auwälder; im Siedlungsbereich: waldartige Parks, Friedhöfe, baumreiche Gärten	Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten	
Standvogel/Teilzieher, Freibrüter, Nester in Bäumen, in Sträuchern, an Gebäuden, Brutzeit: Mitte März bis Mitte August, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 16 – 21 Tage, Nestlingsdauer 19 – 22 Tage	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
Deutschland: 495.000 bis 670.000 BP Sachsen: 15.000 bis 30.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
1 BP	

Elster (<i>Pica pica</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche	Quelle
Offene mit Gehölzen durchsetzte Landschaften, heute vor allem im Bereich von Städten und Dörfern, Industrieanlagen, Landwirtschaftsobjekten, stellenweise Verkehrswege und gehölzreiche Flussauen; optimal sind aufgelockerte Bebauungen mit Bäumen, Büschen und ganzjährig kurzrasigen Bereichen (regenwurmreiche Grünlandstandorte)	Steffens (2013)

<p>Artspezifisches Verhalten Standvogel, Nestbau hoch in Bäumen, häufig in Birke oder Pappel ab Januar/Februar, hauptsächlich März/April; Brutzeit von März bis Ende Juli; eine Jahresbrut, Nachgelege, Gelegegröße: 2-8; außerhalb der Brutzeit gemeinschaftliche Schlafplätze mit bis zu 300 Tieren im Einzugsgebiet größerer Städte</p>	
<p>Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand lässt grundsätzlich keine Gefährdung erkennen</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 280.000 - 360.000 BP (2005) In Sachsen: 9.000 – 8.000 BP (2004 – 2007)</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 2 BP</p>	

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)													
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>- RL Deutschland (2016)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td>V RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang I VSRL</td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend											
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend											
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht											
<p>2. Charakterisierung</p> <p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;"> <p>Habitatansprüche Gebüschreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder, Strauchgürtel, Verlandungszonen, in alpinen Hochlagen. Meidet geschlossene, dichte Wälder. Meist nur in Außenbereichen von Siedlungen.</p> </td> <td rowspan="3" style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p>Quelle Südbeck (2005)</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende April. Freibrüter: Nester vorwiegend in Laubhölzern, dornigen Sträuchern. Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer 9-14 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang Oktober.</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen</p> </td> </tr> </table>		<p>Habitatansprüche Gebüschreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder, Strauchgürtel, Verlandungszonen, in alpinen Hochlagen. Meidet geschlossene, dichte Wälder. Meist nur in Außenbereichen von Siedlungen.</p>	<p>Quelle Südbeck (2005)</p>	<p>Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende April. Freibrüter: Nester vorwiegend in Laubhölzern, dornigen Sträuchern. Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer 9-14 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang Oktober.</p>	<p>Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen</p>								
<p>Habitatansprüche Gebüschreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder, Strauchgürtel, Verlandungszonen, in alpinen Hochlagen. Meidet geschlossene, dichte Wälder. Meist nur in Außenbereichen von Siedlungen.</p>	<p>Quelle Südbeck (2005)</p>												
<p>Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende April. Freibrüter: Nester vorwiegend in Laubhölzern, dornigen Sträuchern. Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer 9-14 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang Oktober.</p>													
<p>Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen</p>													
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 900.000 bis 1.200.000 BP In Sachsen: 35.000 – 70.000 BP</p>													
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 BP</p>													

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)													
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>V RL Deutschland</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td>V RL Sachsen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang I VSRL</td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend											
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend											
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht											
<p>2. Charakterisierung</p> <p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p>													

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks, Böschungen, Dämme, Waldränder, Kahlschläge, junge Nadelbaumaufforstungen. Siedlungen: Parks, Kleingärten, Grünanlagen, Wohnblockzonen.		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Mitte April. Nester in niedrigen Büschen, Dornsträuchern. Brutzeit von Ende April bis Ende Juli. 1 Jahresbrut, Nachgelege. Brutdauer: 11.14 Tage, Nestlingsdauer 11-13 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang Oktober.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 200.000 – 330.000 BP (2005) In Sachsen: 10.000 bis 20.000 BP (2004 - 2007)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 BP		

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen. Siedlungsbereich: Gärten, Parks, städtische Bereiche, Friedhöfe, Wohnblockzonen.		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher. Ankunft ab März. Nester in Strauchschicht. Brutzeit von Ende April – Mitte August. 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12-16 Tage, Nestlingsdauer: 10-15 Tage. Wegzug ab Anfang August – Ende Oktober.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 3.300.000 – 4.350.000 BP In Sachsen: 80.000 – 160.000 BP		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		

<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen 8 BP	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
--	---

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)													
1. Schutz- und Gefährdungstatus													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td style="width: 30%;">Rote Liste Status</td> <td style="width: 40%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>- RL Deutschland (2016)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td>- RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang I VSRL</td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend											
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend											
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht											
2. Charakterisierung													
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen													
Habitatsprüche Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, Au- und Bruchwälder, gehölzreiche, halboffene Kulturlandschaften, Waldränder, Feldgehölze, Heckenlandschaften. Im Siedlungsbereich: Parks, Friedhöfe, Gärten, Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen.	Quelle Südbeck (2005)												
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher. Ankunft Mitte April. Nest versteckt in bodennaher, dichter Vegetation, Brutzeit: Anfang Mai – Ende Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 13-14 Tage, Nestlingsdauer: 10-14 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang September.													
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, feucht-kühle Witterung im Brutgebiet													
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen													
In Deutschland: 70.000 – 130.000 BP In Sachsen: 4.000 bis 8.000 BP													
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum													
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 11 BP													

Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)													
1. Schutz- und Gefährdungstatus													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td style="width: 30%;">Rote Liste Status</td> <td style="width: 40%;">Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>- RL Deutschland (2016)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td>- RL Sachsen (2015)</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang I VSRL</td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend											
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend											
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht											
2. Charakterisierung													
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen													
Habitatsprüche Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen: Äcker, Wiesen, Weiden; Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Knicks, Ufergehölze, Alleen, Feldgehölze, Waldrändern, Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation; Siedlungsbereiche mit lockeren Baumbeständen bis in Kernzonen von Großstädten;	Quelle Südbeck (2005)												
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Kurzstreckenzieher, Freibrüter, Nester in hohen Laub- und Nadelbäumen, mitunter am Boden, an Felsen, Gebäuden oder auf Hochspannungsmasten, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Gelege: (2)3-6(7) Eier, Brutzeit: A 4 bis E 4, Brutdauer: 17-22 d													
Allgemeine Gefährdungsursachen													

Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
Deutschland: 580.000 bis 790.000 BP (2005-2009)		Sachsen: 7.000 bis 14.000 BP (2004 – 2007)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
1 BP		

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Knicks, Feldgehölzen, Alleen, Wälder aller Art. Zunehmend Verstädterung: besiedelt Friedhöfe, Parks, Grünanlagen, Stadtgebiete aller Art, wenn Bäume vorhanden sind.		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Teilzieher, Ankunft im Brutgebiet ab Januar, Nester in Laub- und Nadelbäumen Brutzeit: ab Ende März, 2-3 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 16-17 Tage, Nestlingsdauer: 28-29 Tage. Wegzug ab September bis Mitte Oktober.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
Deutschland: 2.600.000 – 3.100.000 BP		Sachsen: 40.000 bis 80.000 BP
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
2 BP		

Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Laub- und Mischwälder mit Strauchschicht, vielstufige Nadelwälder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze aller Art. Im Siedlungsbereich: Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten.		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten		

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahme: 17 (V)		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja	

Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großen Höhlenangebot, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände, Im Siedlungsbereich: Parks, Kleingärten, Gehölzgruppen, Wohnblockzonen	Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Nest: Baumhöhlen aller Art, Nistkästen, Höhlen in Gebäuden, Brutzeit: Anfang April – Mitte August, 1-2 Jahresbruten, Nachegelege, Brutdauer: 13-16 Tage, Nestlingsdauer: 18-21 Tage, ab September wandernde Trupps	
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: 2.850.000 – 4.250.000 BP (2005) Sachsen: 80.000 – 160.000 BP (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 9 BP	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht

2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Lichte Wälder und Waldränder aller Art, halboffene, gehölzreiche Landschaften, im Siedlungsbereich: Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Obstwiesen, strukturreiche Dörfer.	Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Nestbau im März, Nest meist in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden, Brutzeit: April – August, 1-3 Jahresbruten, Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingsdauer: 15-20 Tage, ab Juni Schwarmbildung	
Allgemeine Gefährdungsursachen Kältewinter, Lebensraumveränderungen- und zerstörungen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Brandenburg In Deutschland: 1.000.000 – 1.600.000 BP (2005) In Sachsen: 40.000 bis 80.000 BP (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 4 BP	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3 RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche Lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit Überhältern, Feldgehölze, Streu-obstwiesen, Alleen, Altkieferbestände. Im Siedlungsbereich: Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Obstgärten			Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende März, Halbhöhlen-, auch Freibrüter, Gebäudenischen, Nistkästen, Brutzeit: Ende April – Ende Juli, 1 Jahresbrut, Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-15 Tage			
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumentwertungen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: 110.000 – 160.000 BP (2005) Sachsen: 6.000 bis 12.000 BP (2004 – 2007)			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 0 BP, jedoch 1 BP im betrachteten Umfeld			
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzurei-

<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	chend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Heute in Mitteleuropa fast ausschließlich in menschlichen Siedlungen: Wohngebiete, Industrie- riegelände, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen, -armen Flächen (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen, etc.)	Quelle Südbeck (2005)	
Artspezifisches Verhalten Kurz- und Mittelstreckenzieher, Nischenbrüter, Nest an Felswänden, Gebäuden, etc., Brutzeit: Mitte April bis Mitte August, 1 – 2 Jahresbruten, Brutdauer: 12 – 14 Tage, Nestlingsdauer 15 – 17 Tage		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen bisher keine Gefährdung erkennen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 640.000 – 840.000 BP (2005) In Sachsen: 40.000 – 80.000 BP (2004 – 2007)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 0 BP, aber 2 BP im betrachteten Umfeld		

Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzurei- chend	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche Kulturfolger, Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit Parkanlagen	Quelle Südbeck (2005)		
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Kurzstreckenzieher, Nischenbrüter, Nest an Gebäuden, Brutzeit: Ende April bis August, 1 Jahresbrut, Brutdauer: 10 – 15 Tage, Nestlingsdauer 14 – 16 Tage			
Allgemeine Gefährdungsursachen Gebäudesanierung, intensiver Pestizideinsatz, Flächenversiegelung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 5.000.000 – 11.000.000 BP (2005) In Sachsen: 150.000 – 300.000 BP (2004 – 2007)			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 BP			
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzurei-	

<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> chend U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in Feldgehölzen, Parks, Gärten, auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Siedlungszentren		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Nest in Baumhöhlen aller Art, Nistkästen, Höhlen in Gebäuden, Brutzeit: Anfang April bis Ende Juli, 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer; 18-21 Tage		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 5.200.000 – 6.450.000 BP (2005) In Sachsen: 125.000 bis 250.000 BP (2004 – 2007)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 7 BP		

Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Wälder aller Art von Tiefland bis ins Gebirge, meist mit reichlich Unterholz, im Siedlungsraum: Gärten, Parks, Friedhöfe		Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Teilizieher, meist Bodenbrüter, Nest in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Brutzeit: Mitte April bis Mitte/ Ende August, 2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12 – 15 Tage, Nestlingsdauer 13 – 15 Tage		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 2.800.000 – 3.400.000 BP (2005) In Sachsen: 90.000 - 180.000 BP (Steffens e. al. 2013)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 10 BP		

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3	RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Sachsen	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatansprüche Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten v. a. Randlagen und höhlenreiche Altholzinseln, aber auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Stadtzentren, zur Nahrungssuche kurzrasige Grünlandflächen					Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Teil- und Kurzstreckenzieher, Ankunft: Ende Januar, Nest: v. a. ausgefaulte Astlöcher und Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalt oder unter Dachziegeln, z. T. Koloniebrüter, Brutzeit: Anfang April bis Anfang Juli, 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 11-13 Tage, Nestlingsdauer: 19-24 Tage, ab September Wegzug					
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 2.300.000 – 2.800.000 BP (2005) In Sachsen: 100.000 - 200.000 BP (2004 – 2007)					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 4 BP					

Die Gilde der Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter wurde bereits im ASB Teil 1 (2011) behandelt und ist durch die aktuelle Änderung des B-Plans (insbesondere Blaumeise, Kohlmeise und Star) direkt betroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) bzw. Kompensationsmaßnahmen (K)

Prüfung der o.g. Gilde Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter			
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Notwendige CEF-Maßnahme: 19 (K)		
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Notwendige Vermeidungsmaßnahme: 17 (V)			
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja	

Bodenbrüter

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	3 RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche weitgehend offene Landschaften, hauptsächlich landwirtschaftliche Lebensräume	Quelle Gellermann Schreiber (2007)
Artspezifisches Verhalten Zugvogel, Ankunft Ende Januar – Mitte März, Nest am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation (15 – 20 cm), Brutzeit Anfang April bis Mitte Mai, häufig 2 Jahresbruten, Brutdauer 12 bis 13 Tage, Nestlingsdauer 11 Tage	
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumveränderungen / -zerstörungen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 1.300.000 - 2.000.000 BP (2005) Sachsen: 80.000 – 160.000 BP (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 4 BP	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	3 RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Offenes bis halboffenes Gelände mit min. 20-30 cm hoher Krautschicht, Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen, Hochstaudenflächen, Brachen u.ä.	Quelle Südbeck (2005)

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Halboffene, strukturreiche Agrarlandschaft mit Büschen, Hecken, Brachen, Feldgehölzen, an lockeren Waldrändern (besonders Auwälder), Röhrichten, Ruderalflächen, Aussetzung auch in anderen Habitaten.	Quelle Südbeck (2005)
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Nest gedeckt durch Gras-Kraut, Staudenflur, Brutzeit: Mitte April – Ende Juni, 1 Jahresbrut, Nachlege, Brutdauer: 23-26 Tage, Nestflüchter.	
Allgemeine Gefährdungsursachen Der Fasan gehört zu den Neozoen und unterliegt daher keiner Gefährdungsanalyse.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 150.000 – 220.000 BP (2005) In Sachsen: 1.000 bis 2.000 Männchen-Revier (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 BP	

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche In fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern, auch städtische Gewässer wie Teiche in Park- und Grünanlagen	Quelle Südbeck (2005)	
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Kurzstreckenzieher, meist Bodenbrüter, Brutzeit: März bis September, 1 Jahresbrut, Brutdauer: 24 – 32 Tage		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 190.000 – 345.000 BP (2005) In Sachsen: 8.000 – 16.000 BP (2004 – 2007)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 0, aber ein BP im betrachteten Umfeld		

Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		

Die Gilde der Bodenbrüter wurde bereits im ASB Teil 1 (2011) behandelt und ist durch die aktuelle Änderung des B-Plans direkt betroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) bzw. Kompensationsmaßnahmen (K)

Prüfung der o.g. Gilde Bodenbrüter		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: 1 (V), 2 (V/K), 4 (V/K), 5 (K), 6 (V/K), 7(K), 8 (K), 11 (VK)		
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.3	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahme: 17 (V)		
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja